

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1976)
Heft: 3-4

Artikel: Bündner Kriegsdienste in Frankreich von 1667-1678
Autor: Maissen, Felici
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, März/April 1976 Nr. 3/4

Bündner Kriegsdienste in Frankreich von 1667–1678

von Felici Maissen, Cumbels

I. Während des 1. französischen Eroberungskrieges 1667/68

In den Jahren 1667 bis 1678 führte der französische König Ludwig XIV. seine Eroberungskriege gegen die spanischen Niederlande und Holland, die mit dem Frieden von Nimwegen 1678 ihren vorläufigen Abschluss fanden. Der Sonnenkönig hatte sich entschlossen, Frankreich zur Vorherrschaft in Europa zu führen. Auf Grund seiner Ehe mit Maria Theresia, der Tochter König Philipps IV. von Spanien, machte er Ansprüche auf die spanischen Niederlande. So startete er zuerst einmal 1667 seinen sog. «Devolutionskrieg», eroberte mit seinem überlegenen Heer die spanischen Niederlande und besetzte die Freigrafschaft Burgund. Im Frieden von Aachen (2. Mai 1668) gewann Frankreich bedeutende Gebiete in den spanischen Niederlanden, musste aber die Freigrafschaft zurückgeben.¹

¹ Alexander Randa, Handbuch der Weltgeschichte. Bd. 2, 1956, S. 1791f. und S. 1831. Iso Müller, Benzigers Weltgeschichte, 3. Bd., 1939, S. 121 und S. 126.

Die Abkürzungen zu den Quellen und zur Literatur sind die gleichen wie im Bündner Monatsblatt 1973, S. 265 und 308. Dazu kommen: AE = Affaires Etrangères, EA = Eidgenössische Abschiede.

Durch diesen Einbruch in das westliche Nachbarland fühlte sich die Eidgenossenschaft bedroht und rüstete zum allfälligen Verteidigungskrieg. Zu diesem Zwecke erneuerte sie das *Defensionale* von Wil von 1647, das ein militärisches Verteidigungssystem unter den dreizehn alten Orten und ihren Zugewandten darstellte. Auf Grund des Defensionale versprochen auch die Drei Bünde mit ihrem Anteil, nämlich im Notfall mit 2000 Mann, zuzuziehen.²

Nach der zwischen der Eidgenossenschaft und den Zugewandten (ohne die Drei Bünde) beschworenen Allianz von 1663 sollten 6000 bis 16 000 eidgenössische Söldner angeworben werden können, jedoch zum Schutze der Länder Ludwigs XIV. und nicht zu Angriffskriegen eingesetzt werden.³

1. Die Umbildung des Söldnerwesens in Frankreich

Da aber Frankreich für seine Eroberungszüge Soldaten brauchte, ging es dazu über, in der Eidgenossenschaft und in Bündnen sogenannte *Freikompanien* zu werben. Dies war nach der 1663 erneuerten Soldallianz und den Kapitulationen unstatthaft.⁴ An diesem Unternehmen war der aus Chiavenna gebürtige *Johann Peter Stuppa*, der wegen seiner Tüchtigkeit, seinem militärischen Einsatz zugunsten Frankreichs, seiner Diplomatie und nicht zuletzt wegen seiner Heirat mit Anna Charlotte de Gondi, einer Nichte* des Finanzministers Colbert, der «Gnadenreichen» (Madame de grâce)⁵, am französischen Hof Ansehen genoss und Einfluss besass, massgebend beteiligt, indem er «dem König riet, eine eigene Schweizerarmee in französischem Sold ins Leben zu rufen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Kapitulationen». Zu diesem Zwecke bildete er die Freikompanien, in welchen die Truppen mit geringerem Sold dienten, ohne dabei die alten Kapitulationsprivilegien zu geniessen. Die jeweils fehlenden Soldaten sollten «durch freie Anwerbung komplettiert werden, also auch durch Flüchtlinge resp. Ref-

² Das eidgenössische Defensionale und die Drei Bünde 1668, in Bündner Monatsblatt 1961, S. 4ff, bes. S. 5, 8, 16.

³ Martin Bundi, Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700. 1972, S. 13.

⁴ Hartmann Caviezel, General-Lieutenant Johann Peter Stuppa und seine Zeit. JHGG S. 22, 1892, S. 10. Dazu Paul Fravi, Johann Peter Stuppa und das Stuppishaus in Chur, im Bündner Jahrbuch 1974, S. 117–122.

⁵ Bündner Jahrbuch 1974, S. 118, 120.

* Nach Fravi, S. 118, war die Frau Stuppas eine *Nichte*, nach Caviezel, S. 15, aber eine *Base* Colberts.

ractäre». Dieses Projekt Stuppas wurde «leider, ungeachtet aller Proteste der Kantone, dennoch realisiert».⁶

Diese Umbildung im Söldnerwesen wurde im Zuge der Reorganisation der französischen Armee, in der Friedenszeit nach dem Pyrenäen-Frieden 1659 bis 1667 vorgenommen, wobei die alten Kapitulationsverträge mit ihren Vergünstigungen und Vorrechten aufgehoben und dafür Bestimmungen eingeführt wurden, «wonach die ganze französische Armee der Subordination des Königs und seiner Beamten unterstellt war und es keinerlei Begünstigung durch die eidgenössischen Stände mehr gab».⁷ Eben zu dieser Zeit und zu diesem Zwecke verkehrte Johann Peter Stuppa⁸ oft mit den königlichen Ministern Colbert (Finanzen) und Louvois, dem Kriegsminister, aber auch mit hohen schweizerischen und bündnerischen Offizieren. Er scheint am Hofe zu Versailles ein Vertrauensmann für die Reorganisation der französischen Armee gewesen zu sein.⁹ Sowohl er selber wie sein Bruder Johann Baptist Stuppa verwendeten sich auch für die Werbung in den Freikompanien.¹⁰ Die Werbung dieser Freikompanien und ihr kriegerischer Einsatz in Frankreich gegen fremde oder gar verbündete Mächte führten in der Folge zu grossem Ärger in der Heimat und zu langen Verhandlungen an den eidgenössischen Tagsatzungen und an den bündnerischen Kongressen.

⁶ Caviezel, l. c. S. 9f.

⁷ Caviezel l. c. S. 9. Zur Reorganisation und Ausrüstung des französischen Heeres siehe A. Zesiger, Schweizer Kriegsgeschichte Bd. 7, 1918 S. 21f.

⁸ Johann Peter Stuppa, geboren in Chiavenna 1620 als Sohn protestantischer Eltern und später zur katholischen Kirche übergetreten, erwarb sich das Bürgerrecht zu Chur und zu Basel. Mit 16 Jahren entschloss er sich für die militärische Laufbahn, diente als Kadett in Frankreich, als Fähnrich 1637 und rückte schnell bis zum Generalleutnant und *maréchal de camp* auf. 1640 Leutnant, 1641 machte er die Feldzüge gegen Catalonien und Roussillon mit und kämpfte für die Regierungspartei gegen Condé (Fronde), 1652 Hauptmann, 1654 Oberstleutnant, zeichnete sich in den Schlachten bei Arras 1654 und Dünkirchen 1658 aus und erhielt in diesen Jahren den Rang eines Obersten. Während der Friedensjahre 1659–1667 als Vertrauensmann des Kriegsministers Louvois dessen Mitarbeiter zur Verstärkung der franz. Armee. Er machte auch den Krieg gegen Holland 1672–1678 aktiv mit, wobei er sich auszeichnete und 1674 Obergeneral sämtlicher Schweizer, Bündner und Walliser Truppen wurde, 1677 vom König Ludwig zum *maréchal de camp* befördert. Gestorben in Paris am 6. Januar 1701. Er hatte eine Base des berühmten Finanzministers Colbert geheiratet. Er kaufte das sogenannte Stuppishaus an der Masanserstrasse in Chur, worin er ein Werbebüro einrichtete. Caviezel l. c. bes. S. 2–10, 15, 25–28, 54. HBLs VI, S. 565, Nr. 3. Vgl. dazu Bündner Jahrbuch 1974, S. 117–122. Leider gibt diese Abhandlung keine Quellen an.

⁹ Caviezel, S. 9.

¹⁰ Darüber, sowie über Joh. Baptist Stuppa s. Caviezel l. c. S. 59f.

2. Die Eidgenossenschaft und die Freikompanien

Unter den eidgenössischen Ständen herrschte keine einheitliche Ansicht über die Bildung und die Werbung für diese Dienste. Während Zürich sich ablehnend verhielt, erklärten Bern und Freiburg, die Werbung gewähren zu lassen. Dies wohl auf Betreiben des französischen Gesandten François Mouslier, der versicherte, die Söldner würden zur Ergänzung der Leibgarde verwendet. Ähnlich verhielten sich Luzern, katholisch Glarus und die Abtei St. Gallen. Gegen die Werbung waren die drei Urkantone und Zug, weil sie der früheren Kapitulation und «aller Form» zuwiderlaufe. Sie drangen auf Abberufung der bereits rekrutierten Truppen. Andere stellten die Forderung, dass keinerlei fremdes Kriegsvolk unter die schweizerische Mannschaft gesteckt und «eidgenössische Kleidung und ihr Trommelschlag keiner anderen Nation gestattet werde...» Die Badener Tagsatzung vom 11. Januar 1666 verbot mehrheitlich die Werbung für die Freikompanie und verpflichtete jeden einzelnen Ort, «solche Freiwerbungen zu verbieten oder von anderen Orten herkommende Freiwerber zu verrufen, ihrer Mannschaft den Durchpass zu versperren, auch sollen diejenigen, welche 'andere und ringere Kapitulationen angenommen haben, als im Bund und in den Beibriefen versehen sind', des eidgenössischen Schirmes verlustig sein».¹¹ Der Widerstand richtete sich insbesondere gegen die Aufnahme von fremden Soldaten in die Kompanien und gegen die Ernennung «der Lieutenants und der Fähnriche durch den König oder den General und die Präeminenz der Walliser und der Bündner vor den Dreizehn Orten».¹² Im folgenden März drohte die Tagsatzung, bündnerischen Söldnern nach Frankreich den Durchzug zu verweigern.¹³ Schon vorher hatte man im Unterland bündnerischen Söldnern auf dem Weg nach Frankreich Schwierigkeiten gemacht, wie dem Protokoll der Badener Tagsatzung vom Juli 1665 zu entnehmen ist: «Ein von den Drei Bünden eingelegtes Begehren um Aufhebung des wegen Truppenwerbungen im Rheintal auf dortige nach Bünden gehörige Güter gelegten, vom Landvogt Fridolin Zwicki aus Glarus angeordneten Arrests wird den Gesandten von Glarus zur Beantwortung zuge-

¹¹ Caviezel, S. 10–12.

¹² EA Bd. VI, 1 S. 671, gemeineidgen. Tagsatzung vom 11. Januar 1666.

¹³ EA Bd. VI, 1, S. 675, gemeineidgenössische Tagsatzung vom 17. März 1666.

stellt». ¹⁴ Im Februar 1668 ging die Tagsatzung noch einen Schritt weiter und bestimmte: «Den Rekruten der Bündner wird kein Durchpass durch Sargans gestattet, es sei denn, dass sie nur für das Leibgarderegiment in Frankreich geworben und geborene Bündner seien, und dass es beiden Hauptleuten Stuppa und Hemel gar nichts bewilligt, auch jede Augmentation abgeschlagen werde.» ¹⁵

Der französische Resident Mouslier aber hatte sich zum Ziel gesetzt, diese Beschlüsse umzustürzen. ¹⁶ Dies ist ihm weitgehend gelungen, und dies um so leichter, als Vertreter einflussreicher Familien wichtige militärische Chargen in Frankreich seit eh und je innehatten und man in der Eidgenossenschaft auch wegen der Pensionen nur schonend gegen Frankreich vorgehen wollte. Die angeworbenen Söldner der Freikompanien kehrten keineswegs zurück. Eine Konferenz der Fünf Orte in Luzern am 26./27. Januar 1667 verrät laut ihrem Protokoll folgendes: «Nachdem der Resident Mouslier die Gutmütigkeit der Eidgenossenschaft so missbraucht hat, dass seit drei Jahren statt der bedungenen jährlichen 400 000 nur 200 000 Kronen erlegt worden sind und jetzt wieder glatte Ausreden erwartet werden müssen, sollte darauf gehalten werden, dass entweder eine vollständige Satisfaktion geleistet oder eine Gesandtschaft an den König abgeordnet werde, wozu, um jeder Eifersucht zu begegnen, zum voraus zwei Herren, von jeder Religion einer, bestimmt werden sollen; ebenso sollte man bei

¹⁴ EA Bd. VI, 1, S. 1231, Baden am 5. Juli 1665.

¹⁵ EA Bd. VI, 1, S. 738, gemeineidgen. Tagsatzung vom 19. Februar 1668. Am 30. Juni 1669 beschloss die Tagsatzung zu Baden: «...schliesslich wurde festgesetzt, dass denjenigen, welche für 6 Kronen Dienste nehmen, weder Pass noch Rekruten gestattet werden, dass, wenn einzelne Orte gegen die betreffenden Hauptleute der Freikompanien die gefassten Beschlüsse nicht vollziehen, der ganze eidgenössische Stand dieselben werkstellig zu machen habe, dass, wie Wallis bereits getan, so auch die Drei Bünde sich den Beschlüssen der Dreizehn Orte zu konformieren gemahnt werden.» EA Bd. VI, 1, S. 778f. Baden 30. Juni 1669.

¹⁶ EA Bd. VI, 1, S. 682, gemeineidgenössische Tagsatzung vom 4. Juli 1666. Der entscheidende Passus heisst: «Unter dem 13. Juli (NB des neuen Stils) legte dann aber der Resident ein Memorial ein, in welchem er Beschwerde führt, dass die verbündeten Orte nicht nur die Werbung der Freikompanien in ihrem Gebiete verboten, sondern auch die Verweigerung des Durchzuges auf die Drei Bünde und Wallis erstreckt haben... indem endlich Zürich beauftragt wurde... und bezüglich der zugewandten Orte den Beschluss vom März dahin abzuändern, dass, wenn Regimente oder Kompagnien der Dreizehn Orte denjenigen der Zugewandten gleichen Ranges, abgesehen von der Anciennität, vorangehen und das Kommando führen, dass den Obersten und Hauptleuten der Zugewandten aber nur dann das Kommando zufalle, wenn der Befehlshaber der beigeordneten Dreizehnörtischen Truppen minderen Ranges sei...»

dem gegen die Hauptleute in Freikompanien, Stuppa und Grafenried, gefassten Beschlüsse beharren und die in denselben eingetretenen Soldaten heimberufen.»¹⁷ Basel stemmte sich gegen das Werbeverbot und erklärte, die Werbung sei nicht auf Basler Gebiet vorgenommen worden und nicht von Johann Peter Stuppa, sondern von seinem Bruder Johann Baptist Stuppa,¹⁸ der nicht Eidgenosse sei.¹⁹ Die sieben alten Orte beschlossen im Dezember 1667 in Bremgarten Bestrafung der Werber, darunter J. P. Stuppas, und Verbot der Werbungen.²⁰ Stuppa wurde mehrmals vor die Eidgenössische Tagsatzung geladen und erschien nicht. Dem geschickten diplomatischen Spiel Mousliers, aber auch der Brüder Stuppa, welche die Unterstützung des Versailler Hofes genossen, ist es zuzuschreiben, wenn das Verbot der Werbungen für die Freikompanien und die durch die Mehrheit der Stände beschlossene Heimberufung dieser Truppen meist nur auf dem Papier blieben.²¹ Stuppa lud dadurch in weiten Kreisen der Eidgenossenschaft Feindschaft auf sich, als «der Urheber und Anstifter alles Unheils», wie der Vertreter Luzerns in einer Konferenz der sieben katholischen Orte erklärte.²² Die Uneinigkeit unter den Eidgenossen selbst trug nicht wenig dazu bei.

3. Graubünden und die Freikompanien

Auch in Bünden hatte Frankreich einflussreiche *Parteileute*. Die Interessen dieser aufstrebenden europäischen Macht unterstützte hier vor allem neben den verschiedenen Mitgliedern der *Familien von Salis* auch *Heinrich von Schauenstein*, der um 1666 eine Kompanie in Lyon hatte, mit den königlichen Ministern in Paris verkehrte und sich auch mit dem Gedanken beschäftigte, ein Bündnis zwischen Frankreich und der rätischen Republik zustande zu bringen.²³ Ein ganz ergebener und de-

¹⁷ Caviezel, S. 15.

¹⁸ Über Brigadier Johann Baptist Stuppa s. Hartm. Caviezel S. 59 und HBLS VI 565.

¹⁹ Caviezel S. 15.

²⁰ BAB Milano, Conventi, Schachtel 119, Casati an den segretario di stato am 28. Dezember 1667. Hartm. Caviezel S. 17.

²¹ Caviezel, S. 13–23.

²² Caviezel S. 22.

²³ BAB AE Grisons vol. 10, Aktenstück 75 (87) datiert den 5. Januar 1666, ein Entwurf. Hauptmann Heinr. v. Schauenstein, Gardehauptmann 1635, Oberstleutnant im Regiment Molina, gestorben 1666. Rott VI, 1917, S. 980.

voter Freund Frankreichs aber war *Christoph von Mohr*, der, nachdem er auf die Churer Dompropstei resigniert hatte, um 1666 nach Paris kam und dort jahrelang eine intensive Korrespondenz mit dem königlichen Minister de Lionne pflog, ganz im Dienste der französischen Diplomatie zur Stärkung der französischen Partei in Rätien. Auch er tendierte auf eine bündnerische Allianz mit Frankreich hin.²⁴

Werbeverbot

Es bestand in Bünden ein altes Verbot, in fremde Kriegsdienste zu ziehen und Truppen für fremde Mächte zu werben. 1571 beschlossen die Gemeinden «bei Verlust Leib und Lebens, Ehr und Gut, dass niemand hinweg ziehen solle». Wenn jemand dies dennoch täte, solle man «demselben Weib und Kind nachschicken und in desselbigen Hab und Gut greifen».²⁵ 1576 verbot ein Beitag – selbstredend nach Genehmigung der Gemeinden – unter scharfen Strafen, ohne Erlaubnis Gemeiner Drei Bünde in fremde Kriegsdienste zu ziehen.²⁶ Zur Zeit der Bündner Wirren wurde das Reislaufen- und Werbeverbot 1627 und 1631 erneut eingeschränkt und den Gemeinden aufgetragen, Übertretungen zu bestrafen.²⁷ Fremde Dienste wurden in der Regel nur zur Verteidigung des Landes eines verbündeten Fürsten gestattet. Als Oberst Ulysses von Salis 1637 begehrte, «ihm und etwelchen Landsleuten zu gestatten in fremde Kriegsdienste zu ziehen und sein Volk in

²⁴ BAB AE, Grisons, vol. 10, Christoph Mohr an de Lionne am 6. Februar 1666, am 10. Juni, 1. September 1666 und am 13. April, 22. September und 9. Oktober 1667 sowie am 28. Februar 1668. Über Chr. Mohr vgl. auch Bündner Monatsblatt 1957, S. 391f.

²⁵ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 12 zum 17. November 1571.

²⁶ l. c. S. 16, Beitag vom 17. Mai 1576.

²⁷ «ist auf genehmigung der ehrsamten Gemeinden meniglich verboten, dass niemand, wer es sein möchte, keine Soldaten in unserem Lande, weder heimlich noch öffentlich bei verlihrung Leib, Leben Ehr und Gut nicht zu werben, ohne vorwissen und Bewilligung der Ehrsamten Räte und Gemeinden als der hohen Obrigkeit und wo man Übertreter dieses Verbotes betreten möchte, soll eine jede ehrsame Gemeinde, unter deren Gerichts-Zwang sich deren befinden würden, bei ihren Eiden schuldig sein, dieselbe gefänglich annehmen zu lassen und solches obstehendermassen oder gestaltsame des Frevels abzustrafen» STAGR Dekretenbücher Bd. 1, S. 209f. Beitag vom 8. Februar 1627. Im November 1631 beschloss ein Beitag: «...es solle auf die Gemeinden ausgeschreiben werden, dass jedermenniglich bei verlihrung Leib, Leben Ehr und Gut solle verboten sein, dass kein Einwohner dieser Landen keinem Obristen noch Hauptmann als für ein Passvolanten durch die Musterung zu gen...» STAGR Dekretenbücher Bd. 1, S. 47, Beitag vom 10. November 1631.

Chiavenna ausreisen zu lassen, wo es ihm belieben möchte», antwortete ein Beitag, bzw. die Häupterkonferenz, «man wisse nicht, ob er dies für sich selbst begehre oder ob es aus Anstiften der Herren französischen Minister geschehe, und dass man niemand dies gestatten könne, in anderer Weise als gemäss dem französischen Bündnis und auch laut der neuen spanischen Confédération, wonach diese Söldner nur zur Verteidigung eines Landes und nicht zu Offensiven sich gebrauchen lassen dürfen, und wenn er sich zu fester Obeservanz dieses Bündnisses verpflichte und für sich selbst begehre, soll ihm mit geziemendem Bescheid begegnet werden» (solle ihm also entsprochen werden), «wenn aber Frankreich einen Aufbruch aus unserem Land begehre, solle der Inhalt des Bündnisses beobachtet, und es sollen in diesem Falle die Gemeinden befragt werden».²⁸ Im Jahre 1644 erliessen die Bünde ein strenges Verbot, ohne Erlaubnis der Gemeinden zu werben.²⁹ Die Gemeinden sollen diesbezügliche Übertretungen bestrafen, sonst müssten sie selbst von Gemeinen Landen bestraft werden.³⁰ 1666 wurde das Werben ohne Erlaubnis der Landesobrigkeit von den Gemeinden nochmals ausdrücklich verboten.³¹ – Nach Bekanntwerden des Beschlusses der eidgenössischen Konferenz in Bremgarten über das Verbot der französischen Werbungen verbot auch die Stadt Chur am 27. Dezember 1667 dieselben.³²

²⁸ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 61, zum 18. Mai 1637.

²⁹ «Weil es vorkommt, dass etwelche gegen das alte Verbot vermessenlich unterstehen, Kriegsvolk in unserem Land und in den Untertanenlanden zu werben, im Dienste unverbündeter Herren und Fürsten, was Gemeiner Landen Reputation und Hoheit ganz verächtlich und verkleinerlich, soll diese Unordnung und Vermessenheit abgeschafft und das alte Verbot und Mandat wiederum confirmiert und erneuert, sodass führohin niemand, sei er Bundsmann, Untertan oder Fremder nicht befugt sein solle, weder in unseren gefreiten noch Untertanenlanden einiche Kriegswerbung, sonderlich in unverbündeter Fürsten Diensten zu liefern. . . sonder meniglich sich dessen zu müessigen, ohne expresse erlaubnis Gem. Landen gewarnet sein solle und solches bei Confiscation Habs und Guts und fernerer Strafen nach Erkenntniss Gem. Drei Bündten. . .» STAGR Dekretenbücher Bd. 1, S. 211f., Ausschreiben vom 10. März 1644.

³⁰ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 214. Die Jahreszahl dieses Dekrets ist hier nicht angegeben, doch gehört es zu den Dekreten der Jahre 1640–1649.

³¹ «Diesemnach hat sich aus den Mehren der Gemeinden bei weitem das Mehr gefunden, dass nämlich niemand, es sei wer er wolle ohne Unterscheid zu eines oder des anderen Potentaten, Königs, Fürsten oder Herren Dienst in Gemeinen Landen ohne vorhagegangene begrüssung der H. Häupteren oder Einwilligung der ehers. Gemeinden zu werben und das bei hoher Buoss» STAGR Dekretenbücher Bd. 1, S. 73, zum 19. März 1666.

³² BAB Milano, Conventi, Schachtel 119, Casati an den segretario di stato am 28. Dezember 1667.

Übertretungen des Werbeverbotes

Nicht nur in der Eidgenossenschaft, auch in Graubünden wurde, selbst nach dem Werbeverbot von 1666 hin und wieder geworben. Genauere Angaben über das Ausmass der Werbungen sind leider nicht überliefert. Der venezianische Gesandte in Zürich, Francesco Giavarina, meldete am 10. Dezember 1667, dass die Hauptleute in französischen Diensten ununterbrochen Soldaten werben.³³ Nur zwei Tage vorher wusste aber auch der päpstliche Nuntius Baldeschi in einem seiner regelmässigen Rapporte aus Luzern nach Rom zu melden, dass einige Bündner Hauptleute in französischen Diensten dauernd Werbungen vornähmen. Der spanische Gesandte hätte sich wohl über diese Verletzungen des Kapitulats beschwert, doch scheine ihm mit wenig Erfolg, wegen der Erbitterung, die gegenwärtig gegen Spanien herrsche. Die Regierung in Mailand hätte weder die Möglichkeit noch Neigung, hier abzuhelpfen.³⁴ Mit diesem Hinweis hat der Nuntius wohl den Finger auf die Wunde gelegt. Denn seit dem katastrophalen Ausgang der Expedition des Bündner Regiments Peter Planta in Spanien im Krieg gegen Portugal 1665 und der Heimkehr des kläglichen Rests des Truppenbestandes im September 1666, der dazu noch lange auf die Besoldung warten musste,³⁵ konnte man in Rätien in diesem Belangen wohl nicht gut auf Spanien zu sprechen gewesen sein. Begreiflich, dass man für militärische Dienste bei anderen Mächten anzukommen trachtete.

Ein bündnerischer Kongress im Januar 1668 teilte den Gemeinden unter anderem mit, dass «ungeachtet der Verbote und zuwider Gemeiner Landen Hoheit, ohne Begrüssung der Ehrsamten Gemeinden Volk angeworben werde.» Dies sei und bleibe verboten, und wenn eine Gemeinde dies erlauben sollte, würde sie durch Gemeine Drei Bünde

³³ BAB Venedig Bd. 74, S. 288, Dispaccio vom 10. Dezember 1667.

³⁴ «... Alcuni Capitani Grigioni i quali servono in Francia sotto titolo di recluta fanno continue leve di gente di quella natione, se n'è doluto coi communi il conte Casati, pretendendo che cio sia contro il capitolo della Lega, ma non si spera da quella diligenza alcun frutto, attesa l'amarezze che passano tra quella Nazione ed si signori Spagnoli, alle quali pare che il signor governatore di Milano non habbia o inchinazione o possibilità di porre alcun rimedio... » BAB Nunziatura vol. 61, Baldeschi an Kardinal Azzolino am 8. Dezember 1667.

³⁵ Darüber: Das Bündner Regiment Planta und der spanische Feldzug gegen Portugal 1665, im Bündner Monatsblatt 1971, S. 133ff. bes. S. 146.

bestraft, und zwar durch Entzug der ihr zukommenden Landeseinkünfte.³⁶ Ein Gesuch um Werbung für Frankreich – von wem wird nicht gemeldet – wurde im Januar 1668 von den Gemeinden abgewiesen.³⁷

Und was sagte der spanische Resident in Chur, Conte Alfonso Casati, zu diesen Werbungen für Frankreich? Seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten gegen die spanischen Niederlande bis zum Frieden von Ryswick 1697 führten er und sein Nachfolger mit bewundernswerter Zähigkeit einen Kampf gegen den bündnerischen Söldnerdienst für Frankreich. Seinem wachsamem Auge waren die mehr oder weniger geheimen Werbungen nicht entgangen. Im November 1667 und drei Monate später beschwerte er sich über «kapitulatswidrige» Werbungen. Bisher hätte er nicht den geringsten Erfolg mit seinen Protesten gegen die Werbungen für das nichtverbündete Frankreich gehabt, die gegen seinen König gerichtet seien, den Verbündeten Graubündens. Er wies dabei auf das Beispiel der Eidgenossenschaft hin, welche die Werbungen eingestellt hätte, obwohl sie mit Frankreich ein Bündnis hätte, nicht aber mit Spanien. Tatsächlich wurde, wie wir oben gesehen haben, auch bei den Eidgenossen für Frankreich geworben. Schliesslich drohte Casati in unmissverständlicher Weise den Bündnern den Brotkorb höher zu hängen und ihnen die Pensionen zu sperren.³⁸ Im Januar 1668 hatte er den Häuptern ein Protestschreiben gegen die «fortgesetzten» Werbungen für Frankreich, besonders im Zehngerichtebund, übergeben.³⁹ Am 25. April 1668 meldete er der Regierung in Mailand mit Entrüstung, dass der Landeshauptmann im Veltlin⁴⁰ seinem Schwager, dem Obersten Rudolf von Salis, erlaubt habe, mit unerhörter Arroganz, auf dem Platz zu Sondrio unter Trommelschlag,

³⁶ STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 76, in Chur am 10. Januar 1668. Jecklin S. 434f., Nr. 1854 V.

³⁷ BAC Pol. Akten, S. 435, Casati an den Gran Cancelliere am 18. Januar 1668.

³⁸ «devo poi insinuare la mia ragionevole risoluzione di non lasciargli nell'avenire sborsare ne le Pensioni che per momento aspetto da Milano ne altrese prima non saranno castigati quelli che singolarmente hanno ardito d'interpretare tali levi anche doppo l'ultima inhibitione...» STAGR Landesakten A II LA 1, 12. April 1668. Jecklin 434, Nr. 1853.

³⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 20. Januar 1668.

⁴⁰ Der Name des Landeshauptmanns wird im Dokument nicht erwähnt, doch handelt es sich zweifellos um Hans Luzi Gugelberg-von Moos, der 1667–1669 Landeshauptmann war. JHGG 20 (1890), S. 34.

Soldaten zu werben.⁴¹ Vor dem Bundestag im September 1668 versprach er die Ausrichtung der Pensionen, verlangte aber Massnahmen gegen Protestanten in Chiavenna und Einstellung kapitulatswidriger Werbungen.⁴² Und Ende Oktober dieses Jahres forderte er die Bestrafung jener, die in Sondrio «zum Nachteil seines Königs» geworben haben.⁴³

Es mag im Zusammenhang mit der Umbildung des Söldnerwesens in Frankreich stehen, wenn der venezianische Resident in Zürich im September 1666 über schwere Klagen bündnerischer Offiziere in Frankreich wegen übler Behandlung und Vorenthalten des Soldes meldet.⁴⁴

4. Die Besetzung der Freigrafschaft und Bündner Söldner

An der französischen Invasion der Freigrafschaft Burgund hatten angeblich vier Schweizer Kompanien und eine Bündner Kompanie teilgenommen. An der Konferenz der katholischen Orte vom 12. März 1668 wurde darauf hingewiesen, dass die letzte eidgenössische Tagsatzung den Hauptleuten unter Strafe «an Gut, Leib und Leben» verboten habe, sich am Burgunderzug zu beteiligen. Dann aber stellte man resigniert fest, dass der Resident Mouslier behauptet habe, die Schweizer Mannschaft müsse sich verwenden lassen, «wo es der König wolle».⁴⁵ Diese Feststellung allein zeigt schon, wie weit die Eidgenossen damals sich in die französische Abhängigkeit begeben hatten, was eine bedenkliche Schwäche an den Tag legt. Doch kurz darauf, am 28. März, rafften sich die Dreizehn Orte dazu auf, König Ludwig XIV. in einem Schreiben darauf aufmerksam zu machen, dass die eidgenössischen Truppen kraft der Erbeinigung mit Österreich sich nicht gegen das Reich und dessen befreundete Staaten gebrauchen lassen dürften,

⁴¹ «...qualmente quel governatore come cognato del colonello Rodolfo Salice s'e arrogato di permettere al detto colonello di far battere tamburro in Sondrio et levar gente per servizio di Francia, cosa senza esempio...» BAB Mailand Trattati, Casati an den Gran Cancelliere am 25. April 1668.

⁴² STAGR Landesakten A II LA 1, 10. September 1668.

⁴³ l. c. 30. Oktober 1668.

⁴⁴ BAB Venedig, Bd. 74, S. 33, Dispaccio vom 18. September 1666.

⁴⁵ EA Bd. 6, 1, S. 741, Konferenz der katholischen Orte, 12/13. März 1668.

wie dies jüngst im Feldzug gegen die spanischen Niederlande geschehen sei und dass die fehlbaren Offiziere zur Verantwortung gezogen würden.⁴⁶ Die eidgenössische Tagsatzung machte den betreffenden Offizieren schwere Vorwürfe und warnte sie nochmals eindringlich, «bei Leib- und Lebensstrafe und Ungnade» wider das Reich und dessen Verbündeten zu kämpfen.⁴⁷ Auch die Drei Bünde wurden davon in Kenntnis gesetzt und ersucht, die betreffenden Offiziere zu bestrafen und die Tagsatzung darüber zu orientieren.⁴⁸

Der in Chur anfangs April 1668 versammelte bündnerische Beitag zögerte nicht, dies alles den Gemeinden zu überschreiben und ihre Mehren anzufordern.⁴⁹

Nachdem Casati schon im Sommer 1667 den Rückzug der bündnerischen Truppen aus Frankreich verlangt hatte,⁵⁰ übergab er Mitte November den Häuptern eine Beschwerdeschrift und beklagte sich über die Verletzung des 10. Artikels des Mailänder Kapitulats mit dem Einsatz bündnerischer Söldner im französischen Feldzug.⁵¹ Gleichzeitig übergab er den Häuptern eine Abschrift dieses 10. Artikels, der folgendermassen lautet: «So oft die Herren von Pündten ihres Kriegsvolk hätten im Dienst eines anderen Fürsten, Potentaten, wer die selbigen sein möchten, so da wolt anfallen oder schädigen die Ständ und Länder Ihr Königl. Majestät, in solchem Fall sein die Herren Pündtner schuldig ihr Volk wider zuruck zuberuffen und denselbigen ernstlich und bei hoher Straff, auch bei Leib und Leben und Confiscation ihrer Gütern zu befehlen, dass sie auf der Stund wider nach Hauss kehren, und dass sie auf der Stätt den Dienst deselbigen Fürsten verlassen und sich enthalten, der Königl. Majestät in Hispania Länder und Stände zu schädigen oder verletzen, unter was Schein oder Farb es sein möchte. . . » Ferner bestimmte dieser Artikel 10, diese Verordnungen sollten den Offizieren und Kriegsleuten bekanntgemacht werden, damit sie

⁴⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 28. März 1668, Die Dreizehn Orte an Ludwig XIV.

⁴⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 105.

⁴⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 99f., Beitag vom 3. April 1668 und S. 100f., Ausschreiben dazu vom 4. April 1668 und S. 103f., Schreiben der Tagsatzung an die Drei Bünde vom 28. März 1668. EA Bd. VI, 1, S. 755, Gemeineidgen. Tagsatzung zu Baden am 1. Juli 1668.

⁴⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 98, Beitag vom 3. April 1668.

⁵⁰ BAB Venedig Bd. 74, S. 179, Dispaccio vom 6. August 1667.

⁵¹ STAGR Landesakten A II LA 1, 15. November 1667.

sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.⁵² Dieser Artikel des Kapitulats verbot also in eindeutiger Weise den aktiven Einsatz der Bündner Söldner in diesem Eroberungszug Frankreichs.

Angesichts der Gefahr beim Aufmarsch französischer Truppen an der Westgrenze der Eidgenossenschaft und der alarmierenden Nachrichten forderten die eidgenössischen Stände den sofortigen Abbruch der Kriegsdienste in Frankreich und die Heimberufung der Truppen. Um dies zu verwirklichen, setzten sie eine Tagsatzung auf den 25. Oktober an und luden auch die Drei Bünde ein, sich mit einer «Ehrendellegation» vertreten zu lassen. Der Bundestag zu Davos, der diese Einladung besprach, unterbreitete, wie üblich, auch dies den Gemeinden.⁵³ Doch wie schon so machmal spielte auch hier das alte bündnerische Referendum nur sehr langsam, umständlich und unvollkommen. Bünden sandte keine Delegation nach Baden. Der Abschied dieser Tagsatzung gibt dazu folgenden Aufschluss: «Es wird eine Zuschrift aus den Drei Bünden vorgelegt, in welcher das Ausbleiben ihrer Gesandtschaft mit der Bemerkung entschuldigt wird, dass ungeachtet zweimaligen Ausschreibens die Beschlüsse der Gemeinden noch nicht in genügender Anzahl eingegangen seien.»⁵⁴ Einem Ausschreiben vom 29. Januar 1669 ist zu entnehmen, dass die Häupter einen Teil dieser Mehren «wunderlich» gefunden haben und dass der grösste Teil der Gemeinden gar nicht reagiert hat.⁵⁵ Offensichtlich war es beim raschen Abflauen der Kriegshandlungen und seit dem Frieden von Aachen (2. Mai 1668) den Gemeinden nicht mehr sehr daran gelegen, mit den bündnerischen Kriegsdiensten in Frankreich aufzuräumen. Das Problem hatte an Wichtigkeit und Aktualität verloren. Wohl hatten die Dreizehn Orte noch im November 1668 die Bünde aufgefordert, der Aufhebung der Freikompanien beizupflichten, da sonst den bündnerischen Rekruten der Weg nach Frankreich abgeschnitten werde.⁵⁶ Formell wurden diese Freikompanien schon im Juli verboten und aus

⁵² Nach dem deutschen Text des Kapitulats von Mailand bzw. des Ewigen Friedens mit Spanien vom 3. September 1639 zu Mailand in EA VI 2, S. 2187f.

⁵³ STAGR Bp Bd. 35, S. 141, Bundestag zu Davos am 29. August 1668.

⁵⁴ EA Bd. VI 1, S. 765 Baden 4. November 1668.

⁵⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 247.

⁵⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, 14. November 1668. Jecklin S. 436, Nr. 1861, 1862, 1863.

Frankreich abberufen.⁵⁷ Dass diese Verfügung nicht in die Tat umgesetzt wurde, beweist die Schwäche des alten bündnerischen Regierungssystems.

Wegen der französischen Invasion der Freigrafschaft hatte sich der schweizerische Oberst von Mollondin vor seiner Landesbehörde zu verantworten.⁵⁸ König Ludwig XIV. setzte sich persönlich ein, damit das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt werde.⁵⁹

II. Im Krieg gegen Holland 1672–1678

1. Johann Peter Stuppa, Graf von Dohna und Malapert in Zürich

Die vierjährige Pause nach dem Frieden von Aachen (2. Mai 1668) benützte Frankreich zur Aufrüstung, um gegen Holland auszuholen. Um nicht einen europäischen Krieg zu entfesseln, zerschlug Ludwig XIV. zuerst mit dem Geheimvertrag von Dover (Juni 1670) die *Trippelallianz* (Holland – England – Schweden).⁶⁰ Wie wir nun aus Briefen des früheren Dompropstes von Chur, Christoph Mohr, aus Paris und des französischen Gesandten Mouslier erfahren, war Casati bestrebt, auch die Drei Bünde zum Anschluss an diese Trippelallianz zu bewegen. Zu diesem Zwecke sei er 1669 persönlich an einer bündnerischen Dieta – Bundestag oder Kongress – zugegen gewesen. Doch die beiden mehrheitlich reformierten Bünde, Zehngerichte- und Gotteshausbund, hätten dieses Ansinnen dreimal abgewiesen, ganz in Übereinstimmung mit den evangelischen Städten und Orten der Eidgenossenschaft. Die katholischen Eidgenossen hingegen würden dauernd durch den apostolischen Nuntius Aquaviva in Unruhe und Unsicher-

⁵⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 25. Juli 1668.

⁵⁸ Es handelt sich entweder um Franz Ludwig Blasius von Stäffis-Mollondin 1639–1692, Gardehauptmann in Frankreich 1664, Herr zu Mollondin, oder um Laurenz von Stäffis-Montet 1608–1686, Oberst des Schweizer Garderegiments und *maréchal de camp* 1656, der sich seit 1664 Herr zu Mollondin nannte. HBLs VI, S. 491.

⁵⁹ EA Bd VI 1, S. 755, eidgenössische Jahrrechnung 1. Juli 1668. Cf. Caviezel, S. 20 f.

⁶⁰ Randa, S. 1842.

heit gehalten.⁶¹ Weil Aquaviva Spanien zugeneigt war, blieb Mohr, der fanatische Franzosenfreund, immer schlecht gegen diesen Nuntius eingestellt.⁶²

Ludwig XIV. liess durch Johann Peter *Stuppa*, «einen pündtnerischen Mameluken», wie er in einer Sammlung Johann Leus tituliert wird, in der Schweiz um Werbungen anhalten. In Bern, wo er persönlich war, hatte er, wohl mit Hilfe bernischer, im französischen Sold stehender Offiziere, Erfolg, nicht zuletzt weil er im Namen des Königs zugunsten Berns vorteilhafte Zusicherungen im gefährlichen Konfessionshandel des jurassischen Münstertals (Moutier) abgeben konnte.⁶³ Auch Luzern war für die Erlaubnis der Werbung, während Uri und Glarus sich «an die Verabredung halten wollten». Die übrigen Stände trugen eine Konferenz deswegen an. Basel hatte drei Kompanien bewilligt. Zürich hingegen beklagte sich, dass seit der Bündniserneuerung von 1663 nicht alle «Zinsen und Pensionen» von Frankreich bezahlt

⁶¹ BAB AE Grisons vol. 10, Christoph Mohr aus Paris an Minister de Lionne am 1. Dezember 1669: «Mio nipote, quale e uno de Deputati alle Dieta de Grisoni mi scrive che... l'ambasciadore di Spagna si trovava presente brigando per farli entrare nella triple alleanza, ma che la due Leghe composte da Protestanti restaranno salde nella tripli loro negativa di non volere sapere altro di detta Lega ad imitazione de Svizzeri Protestanti che si trovano contentissimi di non haversi intrigati con Hollandesi, ma che Cattolici Svizzeri sempre erano in qualche moto così fomentati dal Nuntio Aquaviva...» Ferner daselbst, Schreiben Mousliers vom 6. Dezember 1669 und vom 17. Januar 1670. Rudolfo Aquaviva de Aregonia aus Perugia war Nuntius in der Schweiz vom Februar 1668 bis 1670. Rud. Henggeler, *Helvetia Sacra* I, 1961, S. 3.

⁶² «Non si puo dire quanto male faccia in Svizzeri Nuntio suddito di Spagna. Il presente ha per auditore un prete spagnuolo che fa l'Ambasciatore e che resterà con il futuro Nuntio, se sara suddito pure di Spagna... conviene reclamare a tempo a Roma...» BAB AE Grisons vol. 10, Mohr, Paris an de Lionne 24. Juli 1669 und daselbst, Mohr an de Lionne 20. Mai 1669. In diesem Brief klagt Mohr, dass die spanische Regierung die römische Kurie veranlasse, spanisch gesinnte Nuntien in die Schweiz zu senden.

⁶³ «Bern, auf getane Versicherung, dass der König dem Münstertalischen Geschäft eine gute Anstellung geben werde, hat zugesagt (der Werbung zugesagt). ZBZH Ms. Bd. L 458 «französischer Volksaufbruch oder Werbung» S. 937. Zum «Münstertalischen Handel» heisst es in diesem Manuskript zum Jahr 1670, S. 931: Der Bischof von Basel wollte dieses Jahr im Münstertal oberhalb dem Felsen das katholische Religions-exercitium wieder einführen, allein die Stadt Bern setzte sich, vermöge des mit den Münstertalern habenden Schirm- und Bürgerrechts, ernstlich dagegen, so dass, da der Bischof nicht nachgeben wollte und beide Teile ihre Bundesverwandten um Hilfe und Rat anriefen, allenfalls die Sache einen feindlichen Aufbruch gewinnen und es zu Tätlichkeiten kommen möchte...» Der Verfasser dieses Manuskriptbandes zitiert hiefür Steiners Chronik und die Chronik Rahns. – Sehr ausführliche Einzelheiten über Stuppas Verhandlungen in Bern und anderen Kantonen siehe Rott VIII S. 385–406 und darüber hinaus 406 bis 417. Dazu auch Caviezel S. 24f.

worden seien und dass ihre Kaufleute mit hohen Zöllen belastet würden.⁶⁴

Über den Besuch Stuppas in Zürich gibt uns ein ausführlicher Bericht in der Sammlung Johann Leus von Zürich Auskunft.⁶⁵ Derselbe beginnt: Im Jahre 1672, den 21. März, kam nach Zürich «Mr. Stouppa ein geborner Püntner und Mameluk und bei der Zeit bei dem König von Frankreich in grossen Gnaden».⁶⁶ Er kehrte bei Hauptmann Johann Rahn «an der Kirchgass zum Roten Adler» ein⁶⁷ und meldete sich beim Bürgermeister an, indem er diesem ein Empfehlungsschreiben Ludwigs XIV. mit dem Datum «Versailles den 20. März 1672» überreichte. Das Schreiben wurde vor dem Rat am 25. März verlesen. Darnach übertrug der König ihm die Aufgabe, «in der Stadt Zürich um Volk zu verhandeln» und in den reformierten Ständen ein Regiment eidgenössischer Söldner zu bilden. «Etliche» Kompanien sollten in Zürich geworben werden. Die Truppen sollen «nicht aussert dem Königreich geführt werden». Stuppa wünschte mit einem Ausschuss des Rates zu verhandeln. Es wurde ihm mitgeteilt, dies sei in Zürich nicht üblich; die Beratung müsse vor dem Kleinen und dem Grossen Rat stattfinden. So wurde die Frage vom Kleinen an den Grossen Rat gewiesen. Hier wurde gegen diese Werbung «sehr treff und ernsthaft» gesprochen. Es wurden folgende Gründe ins Feld geführt: Das Bündnis mit Frankreich sei nur «zur Defension» gemacht worden. Das französische Heer aber sei auf die Offensive ausgerichtet, und zwar gegen Holland, einen «evangelischen Stand». Die Zürcher Söldner in Frankreich seien schlecht bezahlt. Man könne die eigenen

⁶⁴ ZBZH Ms. Bd. L 458, S. 937–939. – Caviezel, S. 25f. – Über die Mission Stuppas in der Schweiz, bes. in Bern und Freiburg und auch anderen Kantonen, s. Rott VIII, S. 385–406.

⁶⁵ Johann Leu, *Curiose historische, politische und andere Nachrichten von eidgenössischen Geschichten und Handlungen 452–1698, Notizen und Auszüge, chronologisch geordnet, in der Hauptsache autographisch, hinten Register*. Auf dem Titelblatt steht dazu noch der Zusatz: *Ex collectione Joannis Leu, Helvet. Turicensis*. Es handelt sich um Hans Jakob Leu 1689–1768 oder seinen Sohn Johannes 1714–1782, den Verfasser des Leu-Lexikons. HBLs IV, S. 664, Nr. 10 und 11. An diesem Band haben wahrscheinlich beide mitgearbeitet.

⁶⁶ «Mameluk» nannten ihn die Protestanten wohl wegen seiner Bekehrung zum Katholizismus?

⁶⁷ Zu dieser Zeit gab es zahlreiche hervorragende Mitglieder der Familie Rahn mit dem Vornamen Hans. Hier handelt es sich vielleicht um den Gardehauptmann Johannes 1631–1685. HBLs V 520 Nr. 19.

Leute, «ehe man es glauben möchte», im eigenen Land brauchen. Die Zinsen von geliehenen Geldern seien nur schlecht bezahlt, Zölle seien gesteigert und der Sold herabgesetzt worden und «eben gar schlechte Satisfaction gegeben». Das Gesuch sei abzulehnen. Der Rat bemühte sich um eine möglichst höfliche Antwort: Man betrachte sich durch das königliche gnädige Angebot beehrt und erstatte «dienstfleissigsten Dank» und man müsse sich für diesmal mit «geziemenden Respekt» entschuldigen usw. Immerhin musste das offizielle diplomatische Zeremoniell von damals beachtet werden. Daher wurde die Antwort an Stuppa vom «grössten Teil der Häupter und Räte» überbracht. Diese hatten aber die Weisung, sich mit ihm in keinerlei Dispute einzulassen, doch ihm die Interessen des Standes Zürich beim König in bester Form zu empfehlen. Sie sollten indessen ihm Gesellschaft leisten. Zwei Ratsherren begleiteten ihn am folgenden Tag zur Stadt hinaus. Die Regierung hatte ihm drei Eimer Wein, drei «Brenten mit Fisch» und drei Mütt Hafer für die Pferde verehrt. Dass Stuppa in Zürich nicht ganz willkommen war, zeigt die Demonstration von «jungen Knaben und anderen», die ihn mit Spottreden bedachten, als er hereintritt, «als dem jedermann gramm, weilen er Volk wider Holland» werben wollte, ähnlich, wie es heute missliebigen Persönlichkeiten widerfährt, nur mit dem Unterschied, dass man damals in Zürich «in den Schulen» und auch die Bürger massregelte und sie zur «Bescheidenheit in solchen Fällen» anhielt.⁶⁸ – Trotz der Abweisung in Zürich gelang es Stuppa in den Jahren 1671/72, in verschiedenen Kantonen vier Regimenter zu bilden.⁶⁹

Um die gleiche Zeit bewarb sich auch *Holland* um Schweizer Truppen. *Graf Friedrich von Dohna*⁷⁰ erschien persönlich vor dem Rat zu Zürich, um 3600 Mann und 80 Reiter in Sold zu nehmen. Der Rat wollte indessen nur gemeinsam mit den übrigen Orten vorgehen, versicherte aber den Gesandten seiner «besten Affection». Der Holländer wurde im «Storchen» während der fünf Tage seines Zürcher Aufenthaltes von

⁶⁸ ZBZH Ms. Bd. L 458, Sammlung Johann Leu, S. 949–953, zum 21. März 1672. Am Rand dieses Berichts steht die Quellenangabe: *Collectanea Politica* Tom. 2 in folio A pg. 331. – Dazu Caviezel S. 25.

⁶⁹ Caviezel S. 25f. – Dazu Bündner Jahrbuch 1974 S. 119f. Weiteres über die Verhandlungen Stuppas in Bern und anderen Kantonen: Rott VIII S. 385–406.

⁷⁰ Graf Friedrich von Dohna s. Rott VIII S. 449.

der Stadt gastfrei gehalten.⁷¹ Der französische Gesandte konnte die Anwesenheit seines Gegenspielers, des holländischen Gesandten, unter keinen Umständen verschmerzen und verlangte von der Tagsatzung, dass dieser nicht angehört und gar, dass er aus dem Lande gewiesen werde.⁷² Holland forderte energisch die Abberufung der eidgenössischen und bündnerischen Truppen aus Frankreich, besonders des Hauptmanns Peter Lochmann und des Gardehauptmanns Johann Rahn, welche «zur Bekriegung und Unterwerfung seines Landes sich eifrig gebrauchen» liessen.⁷³

Im Juni 1672 kam noch *Guiliaume Abraham Malapert*⁷⁴ als Gesandter Hollands in die Schweiz und verlangte in Zürich die Abberufung der in französischen Diensten stehenden Truppen.⁷⁵ Er pries an der Jahrrechnung in «zwei oratorischen lateinischen Reden» im Namen der Niederlande das gute Einvernehmen derselben mit der Eidgenossenschaft und bat, um dasselbe noch «mehr zu festigen», mit ernsten Vorstellungen die gegen sein Land kämpfenden Truppen zurückzuziehen. Man antwortete ihm mit grosser Höflichkeit, man wolle in Zukunft nach Möglichkeit «remedieren» und das Vergangene gebührend «reprehendieren».⁷⁶

Das Zürcher *Ministerium* unterstützte die Interessen Hollands gelegentlichst. Mit einer Eingabe an den Rat verurteilte es, dass «ein freier eidgenössischer Stand um des schnöden Geldes willen zur Unterdrückung anderer auch freier und reformierter Stände» Hand biete und gar neue Werbungen für Frankreich zulasse, «zur Vergiessung so vielen unschuldigen evangelischen Bluts» und zum «unwiederbringlichen Schaden der evangelischen Kirchen und zur Einführung und Fortpflanzung des leidigen Antichristentums». Das Ministerium dankte für die Abweisung des Werbegesuches Frankreichs und verurteilte mit einer scharfen Moralpredigt im Stile der damaligen Sittenmandate

⁷¹ ZBZH Ms. Bd. L 458, S. 957, Volkaufbruch für die Herren Generalstaaden 1672, mit Randvermerk: Collect. Polit. Tom. 2 in folio pag. 329 A.

⁷² l. c. S. 1005.

⁷³ l. c. S. 981–983, 985.

⁷⁴ Malapert, holländischer Resident in Frankfurt 1672 und bei den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft 1672 bis zu seinem Tod 1676. Rott VIII, S. 487.

⁷⁵ Der Gesandte Malapert wurde von drei «Ehrengesandten» und dem Sekretär im Rathaus abgeholt und wieder in die Herberge zurückbegleitet. «Er proponierte in einer schönen lateinischen Rede» und beschrieb den betrübten Zustand Hollands und wie sie mit einem «unschuldigen Krieg» angegriffen usw. ZBZH Ms. Bd. L 458, S. 1007f.

⁷⁶ l. c. S. 1009, 1011.

alle Begünstigungen Frankreichs im Krieg gegen Holland.⁷⁷ Im Juni 1673 wandte sich das Ministerium nochmals an die Behörden und bat die Herren, «die Mahnung in der Furcht Gottes zu beherzigen» und die «schweren Blutschulden und die Ärgernisse aus dem Weg zu räumen», da «die evangelischen Kriegsvölker, darunter auch die Gardekompanien und die Freikompanien, noch immer in ihrer Transgression und Mitlingskrieg begriffen und die liebe Kirche Gottes directe und indirecte ängstigen und unterdrücken helfen». Ja es verlautete, man rekrutiere an reformierten Orten immer noch, kaufe Pferde und Kriegsmaterial auf, um dies den Franzosen zuzuführen.⁷⁸

Im Januar 1673 haben die evangelischen Orte dem französischen Gesandten, Melchior Harod,⁷⁹ schwere Vorwürfe gemacht wegen des Missbrauchs der eidgenössischen (und bündnerischen) Truppen im niederländischen Krieg. Der Gesandte wies auf den 1. Artikel des Bündnisses hin, nach dem man «beiderseits Personen und Ehren» schützen müsse; nun aber sei der König von den Holländern «an Ehren höchstens angegriffen worden». Ferner bestimme der 6. Artikel, man sei verpflichtet, dem König zu folgen, wann und wohin er in Person zu Felde ziehe. Und übrigens verbiete das Bündnis, mit dem Feinde des Königs «einiche Commerciën zu haben», geschweige denn, dass man gar einen holländischen Gesandten im Lande dulde. Ihm wurde entgegengehalten, man habe das Bündnis mit Frankreich zu jeder Zeit einzig als Defensivbündnis betrachtet und dass die Söldner demzufolge nur zur Verteidigung des Landes eingesetzt werden dürften. Es sei dies noch 1668 dem König erklärt worden.⁸⁰

⁷⁷ l. c. S. 988–990. Die Eingabe des Ministeriums schliesst mit folgenden Ausführungen: «Die Glaubensgenossen in den Vereinigten Niederlanden seufzen in ihrem Kreuz über die reformierten Eidgenossen, dass sie helfen ihre reformierte Kirche zu Grund zu richten... wie beten in unseren Kirchen für die niederländischen Glaubensgenossen, wenn wir nun denen, so sie beleidigen, helfen, heisst das nicht geheim mit dem Judas Christum küssen, darauf ihn seinen Feinden überantworten?... werden wir Christum weiter beleidigen lassen, aus Furcht, es möchten sonst die Römer über uns kommen, so werden die Römer eben darum kommen, weil wir also mit Christum umgangen...» Dasselbst S. 991, 993.

⁷⁸ ZBZH Ms. Bd. L 458, S. 1017–1019, Fürtrag der H. H. Geistlichkeit wegen Pensionen-Briefs, den Mitlingskriegen und Heimberufung der in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Völker.

⁷⁹ Melchior de Harod de St. Romain, ordentlicher Gesandter bei den Eidgenossen seit November 1672. Rott VII 681f.

⁸⁰ ZBZH Ms. Bd. L 458, S. 1661, Bewillkommnung des französischen Gesandten de St. Romain und Audienz desselben wegen Missbrauch der eidgenössischen Truppen.

Aber auch der spanische Gesandte in Chur sah nur ungern die guten Beziehungen zwischen dem päpstlichen Nuntius und dem französischen Gesandten und schrieb daher an die Regierung in Mailand: Man sollte diesen Faden via Roma zerreißen, denn sonst sei dieses Verhältnis imstande, schädliche Neuerungen in Bünden einzuleiten, wo die französische Partei die Gelegenheit sicher nicht verpassen werde.⁸¹

2. Offiziere und Mannschaftsbestände im französischen Sold

Listen von Offizieren in französischen Diensten, wie sie zum Beispiel für 1692 und später vorhanden sind, konnten in den uns zur Verfügung stehenden Archivalien für die Zeit 1668–1678 nicht gefunden werden. Hingegen geben uns diese gelegentlich einzelne Namen preis. Diese sind vor allem unter den Vertretern der französischen Partei im Lande zu suchen. Und da sind in erster Linie mehrere bedeutende Mitglieder der Familie von Salis. Mouslier erwähnt einmal *Marschall von Salis*, welcher die Drei Bünde für die Trippelallianz zu gewinnen trachte.⁸²

Als Förderer der Werbungen für Frankreich werden namhaft gemacht:

Baron von Salis/Samedan

Oberst Rudolf von Salis/Zizers

*Oberst Meinrad Planta/Wildenberg*⁸³

Als Offiziere in französischen Diensten dieser Zeit erscheinen in unseren Akten:

Hauptmann *Rudolf von Salis/Malans*⁸⁴

Hauptmann *Hans Heinrich von Mont*⁸⁵

⁸¹ BAC Pol. Akten, S. 531, Casati an den governatore di Milano am 25. August 1673.

⁸² BAB AE Grisons vol. 10, Mouslier am 17. Januar 1670. Mit Marschall von Salis dürfte Ulysses gemeint sein. HBLS VI 18, Nr. 26.

⁸³ Caviezel S. 25f. Johann Rudolf von Salis/Zizers 1619–1690 maréchal de camp, machte die Feldzüge 1674–78 mit. HBLS VI 18, nr. 28. Meinrad Planta heiratete eine Tochter des französischen Marschalls von Rosen, starb in der Schlacht bei Nimwegen 1693. HBLS V 450, Nr. 28.

⁸⁴ STAGR Urkunden A I 3b, 8. und 28. Oktober 1684. BAB Mailand Potenze Estere 14 (1651–75) 2. Oktober 1675 mit der Beilage A, 7. September 1675, Casati an die Häupter.

⁸⁵ STAGR Landesakten A II LA 1, 16. September 1674.

Hauptmann *Guler* (Vorname fehlt)⁸⁶

Hauptmann *Jakob von Mont* «Tourni. Passport für *Christian Coray* von Ruschein, der als Kadett 16 Monate lang im Dienste Ludwigs XIV. gestanden, ausgestellt von Hauptmann Jakob von Mont».⁸⁷

Hauptmann *Melchior Cabalzar* wird durch die Häupter vom Dienst in Frankreich namentlich zurückberufen, unter Androhung der vom Bundestag festgesetzten Strafe.⁸⁸

Hauptmann *Salzgeber* (Vorname fehlt)⁸⁹

Leutnant *Zoya* (Vorname fehlt) Offizierspatent des Königs Ludw. XIV. für Zoya als Lieutenant in der Kompanie de Mont (oder Du Mont) des Kavallerieregiments Lochmann.⁹⁰

Hauptmann *Herkules von Capol*, Hauptmann einer Kompanie Schweizer und Bündner in französischen Diensten, stellt dem *Klaus Fient* von Luzein für 53 Monate Kriegsdienst ein Dienstzeugnis aus. Orig. Perg. Siegel.⁹¹

Capitaine-Lieutenant *Rudolf von Salis* im Leibgarderegiment, Dienstzeugnis für *Mathias Vincenz* von Siat, der 42 Monate als Wachtmeister gedient hat.⁹²

Hauptmann *Rudolf Gugelberg von Moos* im Leibgarderegiment des Rudolf von Salis, Dienstzeugnis für *Julius Vincenz* von Siat für 79 Monate Dienst als Musquetier.⁹³

Hauptmann *Travers* (Vorname fehlt) im Regiment Stuppa le Jeune (Joh. Bapt. Stuppa), Ernennung zum Inhaber und wirklichen Capitän einer von ihm aufzustellenden Kompanie von 200 Mann.⁹⁴

Die *Zahl* der bündnerischen Soldaten in Frankreich wird um 1675/76 von Casati an mehreren Stellen mit 5000 beziffert. Im September 1677 wiederholt er die Beschwerde, dass 5000 Bündner im französi-

⁸⁶ l. c. 19. Oktober 1674.

⁸⁷ STAGR Archiv Peterelli/Toggenburg D 5/1 28. Oktober 1673.

⁸⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, Häupter an Melchior Cabalzar am 29. September 1676. Über die Familie Cabalzar HBLs II, S. 467f.

⁸⁹ BAB Mailand Potenze Estere 14 (1651–1675), 11. September 1675.

⁹⁰ STAGR Urkunden A I 3b, 15. Oktober 1678. Über die Zoya von Klosters, Splügen und Mons s. HBLs VII, S. 685. Zoya auch in Samedan, Bündner Monatsblatt 1974, S. 55.

⁹¹ STAGR Urkunden A I 3b, 10. November 1681.

⁹² l. c. 8. Oktober 1684.

⁹³ l. c. 28. Oktober 1684.

⁹⁴ STAGR Privathandschr. B 625/3, 20. Februar 1684.

schen Sold stünden.⁹⁵ Diese Zahl scheint etwas zu hoch. J. U. Flutsch kommt für 1696 sogar auf eine Stärke von 4800 Bündnern in französischen Diensten,⁹⁶ was fast unglaublich erscheint in Anbetracht der damaligen Bevölkerungsdichte Graubündens⁹⁷ und weil unter den im bündnerischen Namen dienenden Kompanien auch fremde Soldaten sich befanden und da auch in spanischen, holländischen und kaiserlichen Diensten nicht wenige Bündner standen. – Nach dem Totenrodel der in fremden Diensten gefallenen oder gestorbenen Soldaten von *Schiers* starben im kurzen Zeitraum von 1672–1679 34 Soldaten, davon allein 32 in französischen Diensten,⁹⁸ ein deutlicher Hinweis, dass der Kriegsdienst im westlichen Nachbarland doch sehr begehrt war.

3. Werbung und Werbeverbot in Bünden 1672–1674

Der «Conte Ambassadors» auf dem Hof zu Chur, wohl ahnend, dass Frankreich, früher oder später, gegen Spanien oder dessen Verbündeten losschlagen werde, verpasste keine Gelegenheit, die «Signori Grigioni» an die Bestimmungen des 10. Artikels des Kapitulats von Mailand (3. September 1639) zu erinnern. Oberst von Salis verklagte er in Mailand, weil er dieselben zu umgehen bestrebt sei.⁹⁹

Im Verlaufe des Jahres 1671 wurde offenbar auch in Graubünden unerlaubterweise und «ohne Begrüssung» der Gemeinden für Frankreich geworben. Casati brachte dies den Häuption zur Kenntnis. Ein Beitag vom 2. August (1671) überliess es den Gemeinden, darüber zu entscheiden, ob die diesbezüglichen früheren Verordnungen «wiederum zu erneuern und zu halten seien oder nicht», empfahl jedoch den-

⁹⁵ «non e gia cosi tenue (il numero) come si vorebbe far credere alle SS. VV. mentre deve hormai giongere a quello di circa 5000 che vi si ritrovano col nome et al piede Grigione all'oppressione dei Paesi et sudditi delle M. M. Cesarea et Cattolica» STAGR Landesakten A II LA 1, 8. August 1676, Casati aus Luzern an die Häuption und Ratsboten und daselbst 6. September 1677, Casati an die Häuption. BAB Mailand, Potenze Estere 14 (1651–1675) 2. Oktober 1675 mit Beilage A 7. September 1675, Casati an die Häuption.

⁹⁶ Bündner Monatsblatt 1933, S. 111. Diese Zahl wird von Töna Schmid auch übernommen, Chalender Ladin 1968, S. 39f.

⁹⁷ Über die Bevölkerungsdichte in Graubünden um 1700 s. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1972, S. 332f, Anmerkung 4.

⁹⁸ Bündner Monatsblatt 1933, S. 115f.

⁹⁹ BAB Mailand Tratatti, 23. September 1671, Casati aus Chur an den governatore di Milano. Mit Oberst von Salis dürfte es sich hier um Rudolf von Salis/Zizers handeln. Cf. Caviezel, S. 26.

selben, «keinerlei Werbung, sei es für das eine oder andere Königtum, Fürsten oder Potentaten», ohne Erlaubnis der Häupter oder der Gemeinden zu gestatten.¹⁰⁰

Im Oktober (1671) wandte sich der Gesandte nochmals mit einem Schreiben an die «Grossmächtigen Herren» Bündner und verlangte die Entfernung einer gewissen Crida – einer Bekanntmachung in den Untertanenlanden –, die wider die im Kapitulat verankerte kirchliche Immunität gehe. Inzwischen habe er aber auch beobachten müssen, dass öffentliche Werbungen für Frankreich vorgekommen seien, seines Erachtens ohne Erlaubnis. Jetzt, in Friedenszeiten, könne er zwar nichts dagegen haben, verlange aber, dass den Offizieren in französischen Diensten und den Truppen der genaue Wortlaut des 10. Artikels des Kapituls schriftlich bekanntgemacht werde, damit niemand sich mit Unkenntnis entschuldigen könne. Ferner müssten allfällige Übertretungen mit der Strenge des Gesetzes, mit der Todesstrafe, geahndet werden. Das gelte für alle Täter «so da wollten oder unterstanden einiger Gestalt anzutasten die Ständ und Länder Ihr Königl. Majestät».¹⁰¹

Da die Gemeinden in den letzten Jahren die Beobachtung des Kapituls wiederholt verlangt hatten, so beschloss der Beitag auch dieses Mal, dem Verlangen Casatis zu entsprechen. Das jeweilige Oberhaupt des Bundes solle dies allen Offizieren in seinem Bunde, die für Frankreich «werbend gefunden werden» oder geworben haben, «intimieren und loco intimationis überlassen thun, ex nunc pro tunc auff allen fahl nach des 10. Artikels einhalt und bey dero in demselben begriffenen buoss zu verhalten, damit auf den fahl sie mit keiner Unwissenheit. . . sich entschuldigen können. . .»¹⁰² Anlässlich des Andreasmarktes in Ilanz 1671 stellte der Landrichter mit einigen Ratsboten des Oberen Bundes bereits eine mehrheitliche Zustimmung im Bunde fest.¹⁰³ Im Januar 1672 konnten die Häupter das endgültige Ergebnis für alle Drei

¹⁰⁰ STAGR Bp Bd. 37, S. 31f., Beitag vom 2. August 1671 und S. 38f., das Ausschreiben dazu.

¹⁰¹ l. c. S. 150, Beitag vom 25. Oktober 1671. Jecklin S. 439, Nr. 1871, 6. Artikel 10 des Kapituls von Mailand in EA Bd. VI, 2 S. 2188.

¹⁰² STAGR Bp Bd. 37, S. 150–153 zum Beitag vom 25. Oktober 1671 und S. 156 mit der Antwort des Beitags an Casati.

¹⁰³ STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen Bundes Bd. 14, S. 126, An dieser Versammlung nahmen Landrichter Johann Simon de Florin und 11 Ratsboten des Oberen Bundes teil.

Bünde bekanntgeben. Dieses wurde auf die Formel zusammengefasst: Das Kapitulat von Mailand soll gehalten werden, sofern es auch von Spanien gehalten wird.¹⁰⁴

Der Ausbruch des Krieges gegen Holland zu Beginn des Jahres 1672 – die Invasion begann im Mai 1672 – stellte auch die Drei Bünde vor wichtige Entscheidungen. Bereits am 8. Februar 1672 gelangten die «Generalstaaden der Vereinigten Niederlande» an die eidgenössischen *evangelischen* Stände und deren Zugewandte *evangelischer* Konfessionen mit dem Begehren, dass «die vielen Söldner aus der Eidgenossenschaft und deren Zugewandten Orten» sich nicht im Kriege gegen Holland verwenden liessen, zumal es gegen Glaubensgenossen gehen würde. Es sollen auch keine neuen Werbungen für Frankreich gestattet werden. Das an die Evangelische Eidgenossenschaft gerichtete Schreiben wurde unter Datum des 23. März vom Vorort Zürich an *Evangelisch* Bünden weitergeleitet.¹⁰⁵

Am 24. April 1672 wandten sich die «affectionierten Freunde», die Vereinigten Niederlande, nochmals an die «Grossmächtigen Herren», die Bündner.¹⁰⁶ Dieses Schreiben war diesmal nicht an Konfessionsgenossen adressiert, sondern an den ganzen Stand der Drei Bünde. Es enthielt das Gesuch, in Bünden «einige Völker (Truppen) zur Sicherheit und Ruhe unseres Landes» zu werben, und dies «wegen der sonderbaren Achtung und Stima so wir von der Dapferkeit und Treue Eurer Nation und Landvolk halten». Der Gesandte Graf Friedrich von Dohna sei beauftragt, darüber zu verhandeln.¹⁰⁷

Das Gesuch kam zunächst in der Sitzung der drei Bundeshäupter am 7. Mai zur Sprache. Als solche amtierten in diesem Jahr für den Oberen Bund der vor wenigen Tagen am Trunser Bundestag zu St. Georg zum Landrichter gewählte bekannte Somvixer Volkstribun Nikolaus Maissen, für den Gotteshausbund Bürgermeister Gabriel Bee-li von Belfort und für den Zehngerichtebund Ulrich Margadant, als

¹⁰⁴ STAGR Bp Bd. 37, S. 182f., Beitag vom 8. Januar 1672.

¹⁰⁵ l. c. S. 206, 208, Beitag vom 7. und 9. Mai 1672.

¹⁰⁶ Über Titulierungen dieser Zeit s. Bündner Jahrbuch 1970, S. 21ff.

¹⁰⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 206 und 220 mit dem aus dem französischen übersetzten Text des Schreibens vom 20. April 1672 und S. 221 mit einem Brief des Grafen von Dohna an die Bünde vom 6. Mai 1672. Jecklin S. 439, Nr. 1875. Weiteres darüber und über Graf von Dohna s. Martin Bundi, Bündner Kriegsdienste in Holland um 1700, 1972, S. 15–19. Über Graf von Dohna auch Rott VIII, S. 449.

Vertreter des Bundeslandammanns Paul Jenatsch.¹⁰⁸ Was sofort auffällt, ist das behutsame und vorsichtige Vorgehen dieser drei klugen Landesväter in dieser nicht leichten Angelegenheit. Sie verschoben zunächst das Geschäft auf den folgenden Tag. Dann fanden sie es als zu wichtig, um von sich aus etwas darüber zu beschliessen; das Gesuch sei an die Gemeinden auszuschreiben.

Jetzt aber verursachten die gerade zu dieser Zeit herrschenden, äusserst heftigen konfessionellen Spannungen in Bünden¹⁰⁹ den Häuptern nicht unbegründete Bedenken, die beiden Briefe Hollands an die Gemeinden auszuschreiben, weil eines davon an die Evangelischen allein, das andere an den ganzen Stand gerichtet war, was, wie die Häupter fanden, «Verdacht und Gelosia und grosse Confusion causieren» könnte, «wenn an eine Gemeinde das eine Schreiben, an eine andere das andere» geschickt werde. Da sie inzwischen vernommen hatten, dass ein gewisser Hauptmann Ulrich von Zürich¹¹⁰ sich in Maienfeld befindet und vielleicht «Befehl und Instruktion» vom Grafen von Dohna habe, liessen sie in aller Eile durch einen Boten Hauptmann Ulrich darüber interpellieren. Dieser bestritt, vom Gesandten Hollands irgendwelche Aufträge zu haben. Nun entschlossen sich die Häupter, die Briefe Hollands noch nicht den Gemeinden zu eröffnen, sondern den Gesandten Graf von Dohna zu veranlassen, die beiden Briefe dahin abzuändern, «dass alles in diesen Schreiben ohne Unterschied der Religion an den gesamten Stand» gerichtet werde.¹¹¹

Dem klugen Vorgehen der Häupter ist es zu verdanken, dass wenigstens diese Frage nicht zum konfessionellen Streitobjekt wurde. Als sie am 28. Juni (1672) zusammentraten, lag das neue Schreiben des Ge-

¹⁰⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 205. Gabriel Beeli von Belfort von Chur HBLS II 70, Nr. 14. Margadant hauptsächlich in Klosters sesshaft. HBLS V, S. 24. Über Clau Maissen HBLS V, S. 4 und aus neuester Zeit eine ansehnliche Literatur, s. Radioscola III (1958) Nr. 2 mit Genealogie.

¹⁰⁹ F. Maissen, *Ils embrugls confessiunals el Grischun da 1670–1674* in *Ischi* 52, 1966, S. 17ff. Der Beitag vom 12–17. 1672 zum Beispiel beschäftigte sich tagelang ergebnislos mit konfessionellen Streitigkeiten, zum Beispiel über die Kapuziner der rätschen Mission. STAGR Bp Bd. 37, S. 254.

¹¹⁰ Das Geschlecht Ulrich ist in Zürich sehr stark verbreitet mit vielen hervorragenden Persönlichkeiten, so dass dieser Hauptmann schwer zu bestimmen ist. Es kommen in Frage Hans Rud. Ulrich HBLS VII S. 117 Nr. 7 oder 17 oder Anton Ulrich S. 120 Nr. 68.

¹¹¹ STAGR Bp Bd. 37, S. 207–209, Häupterkongress am 7. Mai 1672 mit dem Schreiben der Häupter an den Grafen von Dohna vom 9. Mai 1672.

sandten von Dohna, an den ganzen Stand der Drei Bünde ohne Unterschied der Konfession adressiert, bereits vor.¹¹² Sein Gesuch um Werbung sollte – wie gebräuchlich – an die Gemeinden ausgeschrieben werden. Aber, «in Betracht der seltsamen Zeitungen (Nachrichten) als befände sich Holland grösstenteils in der Hand Frankreichs und dass es somit für die Holländer nichts fruchtbarliches mehr auszurichten sei», aber auch weil eine Werbung für Holland in weiten Kreisen Widerwillen erwecken könnte, wollten die alles bedächtig erwägenden Magistraten zunächst die Frage noch nicht vor die Gemeinden bringen, entschlossen sich aber doch dazu unter der Bedingung, dass die Gemeinden die Antwort an den Gesandten einigen «verständigen Herren» übergeben würden, damit «Gemeiner Stand nicht etwan mit einer gähen, unbedenkten Antwort und Resolution vergreifen, die heut oder morgen zu Nachteil ausschlagen möchte». Stadtschreiber Reidt verfasste in diesem Sinne den Abschied an die Gemeinden.¹¹³

Wie üblich liessen sich die Gemeinden mit ihrer Vernehmlassung Zeit. Ein Beitag Ende Juli ermahnte sie, auf den Bartholomäusbundestag ihre Stimme dem betreffenden Bundeshaupt zu übergeben.¹¹⁴ Das leider sehr unvollständige Protokoll des Bundestages zu Ilanz im September gibt uns keine direkte und klare Antwort über das Ergebnis der Befragung. Wir erfahren daraus bloss, dass man «den herren Generalstaaden eine guete unvergreifliche Antwort nach laut der ehrs. Gemeinden Mehren» erteilen solle.¹¹⁵ Ein Bericht Casatis nach Mailand macht die Sache nicht viel klarer: «che fosse (sc. la leva d'Hollanda) permesso senza di venire a positiva concessione.»¹¹⁶ Die Unklarheit dürfte ihren Grund darin haben, dass die Gemeinden nicht einfach mit Ja oder Nein antworteten, sondern immer mit individuellen Formulie-

¹¹² Den Zehngerichtebund vertrat jetzt statt Margadant der neugewählte Bundeslandammann Hans Peter Enderlin 1607–1675, Oberst und Landvogt zu Maienfeld, einer der Gesandten für das Kapitulat von Mailand September 1639. HBLS III S. 34, Nr. 9. Die HAUPTVERSAMMLUNG sollte bereits am 16. Juni stattfinden, als aber die Sitzung beginnen sollte, meldete ein Bote den beiden anwesenden Landrichter Maissen und Bürgerm. Beeli, dass der Bundeslandammann wegen Unpässlichkeit erst auf den 19. eintreffen könne. Da Maissen sich nicht so lange in Chur aufhalten wollte, wurde die Zusammenkunft auf den 26. vertagt. STAGR Bp Bd. 37, S. 211.

¹¹³ STAGR Bp Bd. 37, S. 213f., 217, Häupterkongress am 28. Juni 1672, und S. 218f., das Ausschreiben dazu.

¹¹⁴ l. c. S. 224, Beitag am 30. Juli 1672.

¹¹⁵ l. c. S. 252, Bundestag zu Ilanz am 7. September 1672.

¹¹⁶ BAC Pol. Akten S. 491, Casati an den governatore di Milano am 21. September 1672.

rungen aufwarteten und Bedingungen stellen konnten. Doch bekräftigte dieser Bundestag das bisherige Werbeverbot ohne Begrüssung der Häupter und Erlaubnis der Gemeinden und verschärfte es sogar durch eine Geldstrafe von 50 Kronen für einzelne Werber und von 200 Kronen für Gemeinden, die Übertretungen tolerierten oder nicht bestraften.¹¹⁷ Bei dieser Gelegenheit wurden die Gemeinden aufgerufen, in Anbetracht des sich immer mehr ausbreitenden Krieges in Europa, da die meisten Gemeinden «mit Gewehr und Munition gar übel und wenig versehen» seien, sich für den Krieg zu rüsten. Jede Gemeinde wurde unter Strafandrohung verpflichtet, sich bis anfangs Januar 1673 mit genügend Gewehren und hinreichender Munition zu versehen. Eine jede Gemeinde solle von ihrer Nachbargemeinde darüber inspiziert werden.¹¹⁸

Als auf den nächsten Kongress im November (1672) die Mehren über das Ausschreiben des Bundestages, wenigstens zum grossen Teil, noch nicht eingetroffen waren, schritt dieser «grosse Beitag» (9 Mitglieder) energischer gegen den alten Schlendrian ein und verfügte kurzerhand, dass alle jene Gemeindestimmen, die bis zum 4. Dezember nicht eingesandt seien, alle «dahin gerechnet würden, als hätten sie alle ausgeschriebenen Punkte ratifiziert», und dazu seien diese Gemeinden einer Busse von 20 Kronen verfallen.¹¹⁹

Graf von Dohna erhielt erst von diesem Kongress eine Antwort auf das Werbegesuch Hollands vom Frühjahr. Es wurde dem Stadtschreiber Reidt aufgetragen, «ein freundliches Schreiben» zu entwerfen, worin der Graf von Dohna ersucht werden solle, «die Erlaubnis zur Werbung an *uns* zu begehren». Das Schreiben war denn auch wirklich in viel höflichen Formulierungen und vor allem ganz unverfänglichen Wendungen gehalten.¹²⁰

Da die Bundestagsprotokolle von hier an nur sehr lückenhaft sind – sie fehlen zum Beispiel ganz vom November 1672 bis zum Oktober

¹¹⁷ STAGR Bp Bd. 37, S. 247, und S. 262 mit dem Ausschreiben dazu. STAGR AB IV 4 Dekretenbücher, Bd. 1, S. 80f.

¹¹⁸ STAGR Bp Bd. 37, S. 262, Ausschreiben des Bundestages zu Ilanz, September 1672. «hanno commandato che ognuno che sia abile all'armi, debbe essere provisto di spada, moschetto, miccia, polvere et 20 palle per ogni evento...» BAC Pol. Akten S. 491, 21. September 1672, Casati an governatore di Milano.

¹¹⁹ STAGR Bp Bd. 37, S. 272, Beitag vom 6. November 1672.

¹²⁰ l. c. S. 277 mit der Abschrift des Schreibens an Graf von Dohna vom 8. November 1672.

1674 –, sind wir nicht genau darüber orientiert, wie die Gemeinden auf das Werbegesuch reagierten. Wahrscheinlich traten sie nicht darauf ein.¹²¹ Die in französischen Diensten befindlichen Bündner wurden laut einem Ausschreiben vom 17./27. März 1673 unter Ansetzung einer peremptorischen Frist heimberufen.¹²²

Im April 1673 wurden die Drei Bünde von der Tagsatzung zu Baden aufgefordert, gemäss den Abmachungen von 1668 im *Defensionale* sich «bundesgemäss» zum Zuzug bereitzuhalten. Dies gab, wie schon früher, Anlass zu langen Auseinandersetzungen, ob die Bünde verpflichtet seien, 3000 oder nur 2000 Mann für den ersten Auszug zu stellen. Die Bünde versprachen einfach, ihren Anteil zu leisten. Sie wünschten um diese Zeit sogar einen engeren Anschluss oder gar ein Bündnis mit der Eidgenossenschaft. Es kam aber weder zum Auszug der Hilfsmannschaft, noch zum Bündnis.¹²³

4. Im französischen Sold gegen das Reich 1674–1678

Nachdem es dem Sonnenkönig gelungen war, mit Geld und Diplomatie die Trippelallianz Holland – England – Schweden, die nur zweieinhalb Jahre gedauert hatte (23. Januar 1668 bis 30. Juni 1670), zu zerschlagen, kam es drei Jahre später (30. August 1673), nachdem sich ebenfalls das spanische Mutterland und das Reich von Frankreich bedroht fühlten, zu einem neuen Defensivbündnis, einer *zweiten Trippelallianz* zwischen Holland, Spanien und dem Kaiser.¹²⁴ Der Eroberungskrieg Ludwigs XIV. weitete sich aus, und bedeutende Teile Westdeutschlands wurden zum Kriegsschauplatz.

Im Dienste Frankreichs standen offenbar immer noch ansehnliche Söldnerkontingente. Der Kurfürst von Brandenburg buhlte um die Freundschaft der Eidgenossen. Kaiser Leopold und Spanien waren eifersüchtig darauf bedacht, Frankreich der Bundeshilfe Rätens und der Eidgenossenschaft zu berauben. Als Kommissar Johann Travers um 1675 um die Werbung einer Kompanie für spanische Dienste im Herzogtum Mailand im Regiment des Grafen Tratti ersuchte, erhielt

¹²¹ cf. Martin Bundi, l. c. S. 19.

¹²² Jecklin S. 440, Nr. 1880, 2.

¹²³ Bündner Monatsblatt 1963, S. 55–72, bes. 61–68.

¹²⁴ Randa S. 1792, 1831, 1842.

er mit Hilfe des spanischen Gesandten ohne weiteres die Erlaubnis, die Werbung «mit offenem Trommelschlag» vorzunehmen.¹²⁵

Der spanische Resident in Chur setzte unverdrossen seinen zähen Kampf um die Heimberufung der bündnerischen Truppen in Frankreich fort, nachdem er schon am Davoser Bundestag im September 1674 einen scharfen Verweis erteilt und im Namen des Königs Vorwürfe gegen den «schändlichen und unbegreiflichen Missbrauch» kriegerischer Handlungen gegen Spanien und gegen das Reich gemacht hatte.¹²⁶ Dieser Bundestag befahl, dass diejenigen, die «im letzten Treffen in Flandern», insbesondere Hauptmann Hans Heinrich von Mont und Hauptmann Guler, und alle, die sich gegen Spanien und Holland gebrauchen liessen, und die gegenwärtig in französischen Diensten sich befindenden bündnerischen Offiziere, nach Hause kommen sollten. Diejenigen, die sich weiter gegen Spanien, das Reich oder «andere unserer Verbündeten» verwenden liessen, würden mit 10 000 Gulden bestraft, «welches wir Euch inthimiert haben wollen und loco Inthimationis überlassen thun ex nunc pro tunc auf allen fahl nach Inhalt des genannten Artikels 10 (des Mailänder Kapitulats) sich zu verhalten...»¹²⁷

Im Oktober 1674 hatte Casati wiederum zwei Beschwerdeschreiben in der gleichen Sache den Häuption übergeben und verlangt, dass die Briefe an die Gemeinden ausgeschrieben würden. Die Häuption entsprachen dem Willen des Gesandten.¹²⁸

Der folgende, neunköpfige Kongress fasste wieder den Beschluss, diejenigen Offiziere und Soldaten, die sich wider den Kaiser und Spa-

¹²⁵ STAGR Bp Bd. 39, S. 35, Beitag vom 16. März 1675 und S. 40, Häuption am 22. August 1675. STAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 1, S. 81.

¹²⁶ «L'inescusabile et hormai ridotto in abuso scandaloso et desprezzo alle stessa sovranita et reiterati decreti delle Leghe, che alcuni loro compatrioti ardiscono d'esercire in pregiudicio del capitulato come nemici senza minimo riguardo del loro obbligo nell'invasione de li Stati et oppressione de Innocenti sudditi di Sua Maestà, anzi d'attaccare nei medesimi le proprie Sue armi, quello dello stesso S. Imperatore e delli SS'ri Stati Generali d'Ollanda...» STAGR Landesakten A II LA 1, 10. September 1674.

¹²⁷ STAGR Landesakten A II LA 1, 16. September 1674, Der Bundestag schickte ein solches Mahnschreiben nach Zizers an die Frau Oberst Rudolf von Salis. Diese weigerte sich, das Schreiben entgegenzunehmen, und sandte es wieder zurück. Darauf adressierten die Häuption den Brief an die Gemeinde der Vier Dörfer. STAGR Landesakten A II LA 1, 24. November 1674. Die Churer Zünfte hatten sich schon früher gegen die Werbung für Frankreich ausgesprochen. STAC Zunftmehren 29. April 1674.

¹²⁸ STAGR Bp Bd. 39, S. 1, Häuptionkongress am 17. Oktober 1674 und S. 3, Beitag vom 21. November 1674. STAGR Landesakten A II LA 1, 19. und 22. Oktober 1674.

nien im gegenwärtigen Krieg gebrauchen liessen, nach Hause zu berufen. Es solle ihnen selbst oder ihren Angehörigen zu Hause die Aufforderung zugestellt werden.¹²⁹ Nach bisheriger Erfahrung waren auch die Beschlüsse der Häupter am 1. März 1675, «dass die französischen Werbungen nochmals sollten abgeschafft und das Kapitulat diesfals besser beobachtet werden», genau so unwirksam.¹³⁰ Auf erneute Vorstellungen des Gesandten antwortete der Beitag am 16. März (1675): Spanien und auch der Kaiser mögen alles, was das Kapitulat bestimmt, bewerkstelligen, andernfalls wolle man um alles daraus entstehende Unheil protestiert haben, weil man unsererseits das Kapitulat zu halten gesinnt sei. Dass aber etwelche unserer Bundesleute sich in französischen Kriegsdiensten befinden, sei uns leid und habe man deswegen laut den Mehren der Gemeinden denselben solches von «neuem intimiert, dass solche Werbungen nicht gestattet seien und Zuwiderhandelnde zu bestrafen seien».¹³¹ Den Vorwurf des Lombarden, dass die Bündner Söldner sich «wider seines Königs Land und Leute gebrauchen liessen, parierte der Kongress im September 1675 damit, dass Spanien sich nicht an das Kapitulat halte, die Kriegsentschädigungsgelder nicht bezahle und für das Regiment Peter Planta in Spanien im Krieg gegen Portugal 1665 sei immer noch keine Satisfaktion gegeben worden.¹³² Als der Gesandte nochmals im Namen seines Königs reklamierete und die Häupter deswegen an die Gemeinden gelangten, erklärten sich diese mehrheitlich wiederum für das Kapitulat und bestätigten die früher beschlossene Abberufung der Söldner und die Bestrafung der Renitenten.¹³³ Der französische Agent in Chur, Johann Heinrich Tschudi, berichtete auch über dieses Ergebnis dem Gesandten de Gravel¹³⁴ und sagte, einige Gemeinden seien dagegen gewesen, mit der

¹²⁹ STAGR Bp Bd. 39, S. 3 Beitag vom 21. November 1674.

¹³⁰ l. c. S. 23.

¹³¹ l. c. S. 30.

¹³² l. c. S. 85, Beitag vom 8. September 1675. Über die Satisfaktion des Regiments Peter Planta s. Bündner Monatsblatt 1971, S. 146ff. – BAB Mailand Potenze Estere 14 (1651–1675) 2. Oktober 1675 mit Beilage vom 7. September 1675, Casati an die Häupter und 11. September 1675, Casati an die Häupter.

¹³³ STAGR Bp Bd. 39, S. 119, Beitag vom 12. Juli 1676.

¹³⁴ Joh. Heinrich Tschudi, secrétaire-interprète, chargé de la surveillance des intérêts français in den Drei Bünden von 1665–1686. Rott IX S. 744. Über den Gesandten Robert-Vincent de Gravel s. Rott IX Register S. 725.

Begründung, es gehe nicht an, freie Landsleute zu verpflichten, einen nützlichen und ehrenhaften Dienst aufzugeben (qu'il n'est pas iuste d'obliger des gens libres de quitter un service, qui leurs est aussi utile que honorable).¹³⁵

Vor dem Bundestag im September 1676 versicherte Casati spanischerseits die strikte Beobachtung des Kapitulats, verlangte aber nochmals dringend die Heimberufung der Truppen aus Frankreich. Der Rat stimmte «laut der Gemeinden oftmaligen Mehren» einhellig zu. Es blieb aber auch jetzt alles beim alten, und es ist sehr bezeichnend, wenn das betreffende Protokoll nach den Worten «wie und in was gestalten aber die Abberufung geschehen soll oder wie sie beschrieben werden sollen...», plötzlich abbricht und nichts mehr darüber ver-rät.¹³⁶

Aber auch der Bundestag des folgenden Jahres 1677 forderte die Bündner Söldner auf, ihren Dienst zu verlassen, und verfügte Strafen für widersetzliche, und renitente Gemeinden.¹³⁷

Die *Reichsfürsten* am Reichstag zu Regensburg intervenierten bei den Bünden wegen des Kriegsdienstes für Frankreich. «Der erklärte Feind des Reichs, das friedensbrüchige Frankreich», hätte mit seiner Armee, die zum guten Teil aus Soldaten fremder Nationen, darunter auch Graubündens, bestehe, dem Reich grossen Schaden mit «Mor-den, Brennen und Töten» und Verwüstungen zugefügt und sich mehrerer Festungen und Städte bemächtigt. Die Bünde sollen ihre Angehörigen abberufen und dem Feind weder mit Pferden noch anderen

¹³⁵ BAB AE Grisons vol. 11, 28. Juli 1676, Tschudi aus Chur an de Gravel.

¹³⁶ STAGR Bp Bd. 39, S. 136 und 141, Allgemeiner Bundestag am 20. und 22. September 1676 und STAGR AB IV Dekretenbücher Bd. 1, S. 83. STAGR Landessachen B 2001 Bd. 1, S. 455, Ausschreiben vom 27. September 1676. – BAB Mailand Potenze Estere 15 (1676–1699), Brief vom 29. September 1676 an Oberst Stuppa mit der Aufforderung, den Dienst in Frankreich zu verlassen. – Etwas voreilig hatte der Statthalter von Mailand das Entgegenkommen der Bündner verdankt und versichert, er freue sich, dies seinem König zu melden: representaré a Sua M. con mucho gusto la pronteza conque V. S'as me aseguran de haver rebocado sus gentes que sirvoen a Francia contra los Estados de S. M. STAGR Landesakten A II LA 1, 10. September 1676. Schon im Februar 1677 machte Casati dem Kongress die schwersten Vorwürfe wegen fortgesetzter Werbungen für den Krieg Frankreichs gegen seinen König und gegen das Reich, wie wenn die Drei Bünde nicht von Spanien und Österreich so viele Vorteile geniessen würden, und ihnen den Besitz des Veltlins, die Belieferung von Getreide und Salz, militärische Hilfe, Pensionen und Entschädigungsgelder zu verdanken hätten. BAB Mailand Tratatti 15. Februar 1677, Casati an die Häupter.

¹³⁷ STAGR AB IV 5, Bd. 9, S. 37 Ausschreiben des Bundestages 1677.

Kriegsnotwendigkeiten Hilfe leisten.¹³⁸ In Graubünden seien Werbungen verboten, versicherte man in Chur, und die Truppen seien aus Frankreich zurückberufen worden, schon vor Jahren. Es dienten in Frankreich Kompanien «unter unserem Nationalnamen», welche aber zum grössten Teil aus Soldaten anderer Nationen bestünden.¹³⁹

Im Jahre 1677 sollen bündnerische Einheiten im Aufstand von Messina gegen Spanien¹⁴⁰ eingesetzt worden sein. Um das Regiment, das gegen die Aufständischen in Sizilien ausgezogen sein soll, zurückzuhalten, wurden die Gemeinden aufgefordert, ihre eigene Mannschaft «unter schwersten Strafen zur Beobachtung der bündnerischen Dekrete anzuhalten».¹⁴¹ «Etliche» Offiziere hätten gehorcht und seien zurückgekehrt, gestehen die Häupter, seien aber «unverhört und ganz eilend widerum von Ihr Königl. Majestät von Frankreich zitiert worden».^{141a} In seiner Antwort liess Casati seinen Unmut darüber spüren und erklärte den Häuptern, die Rückstände in der Besoldung der Freikompanien im Herzogtum Mailand und der Bezahlung der Stipendien der Schüler in Mailand und Pavia seien nur eine Folge des von Frankreich aufgezwungenen Krieges und in Sizilien geschürten Aufstandes.^{141b}

¹³⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, 4. September 1676 «des heiligen römischen Reichs Kurfürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichstag die bevollmächtigten Räte Botschaften und Gesandte» an die Drei Bünde und daselbst, Schreiben vom 29. September 1676, der Reichstag zu Regensburg an die Drei Bünde, Verdankung der Abberufung der gegen das Reich kämpfenden bündnerischen Truppen. Original mit 20 Siegeln der Reichsfürsten.

¹³⁹ STAGR Landesakten A II LA 1, 29. September 1676 die Drei Bünde an den Reichstag zu Regensburg.

¹⁴⁰ Über den Aufstand von Messina 1674–1678 von Frankreich geschürt, s. Randa S. 1814.

¹⁴¹ «touchant le regiment, les colonels, capitains et soldats de notre Nation qui sont passé en Sicile pour y servir contre les rebelles nous croyons que pour empêcher leurs desseins il est necessaire que chaque commune qui pourrait avoir des soldats ou officiers ses sujets dans ce regiment les rappelle incessamment sous des grosses amendes et sous peine de perdre les droits du pays...» BAB AE Grisons vol. 11, Aktenstück o. D. 1677 pièce 45, aus einem in französischer Sprache übersetzten Ausschreiben der Drei Bünde. STAGR Landesakten A II LA 1, 24. März 1677, Häupter an Casati.

^{141a} STAGR Landesakten A II LA 1, 18. September 1677, Häupter an Casati.

^{141b} l. c. 20. September 1677, Casati an die Häupter. Schon 1669 und 1670 hatten die Bünde reklamiert, dass die im Kapitulat verankerte Bezahlung der Schülerstipendien der Jahre 1665/66 noch nicht erfolgt sei. STAGR Bp Bd. 35, S. 363, 470f., 507, 517. Über die Verpflichtung Spaniens, sechs Bündner Studenten in Mailand oder Pavia zu erhalten, s. Bündner Monatsblatt 1967 S. 45ff. bes. S. 51.

Österreich drohte den Drei Bünden mit Getreide- und Salzsperrre.¹⁴² Auch die Beschwerden des Statthalters zu Mailand nützten so wenig wie jene Casatis.¹⁴³

Kurz und gut: Spanien mochte reklamieren sooft es wollte, der Reichstag intervenieren wie es ihm beliebte, Österreich mit Lebensmittelsperren drohen, die Häupter und der Bundestag unter Androhung schärfster Strafen die Söldner abberufen: die selbstherrlichen Bündner Gerichtsgemeinden machten, was sie wollten, und die Bündner Söldner blieben grösstenteils in ihrem Dienste unter dem Schutze eines noch selbstherrlicheren Königs.

5. Der Widerstand

Hier fragt man sich, wie es denn möglich war, dass die von der Mehrheit der Gemeinden bestätigten Dekrete der Drei Bünde die im Eroberungskrieg Frankreichs dienenden Bündner Söldner betreffend, auch unter massivem Druck auswärtiger Mächte, so unwirksam bleiben konnten.

Es tritt hier wieder einmal die bekannte *Schwäche der Exekutive* im altbündnerischen Regierungssystem ins Rampenlicht. Dies mussten damals schon die Häupter gestehen, als sie im März 1677 auf eine Beschwerde Casatis antworteten: «...dass uns herzlich leid, solche Beschwerlichkeiten immerzu anzuhören, da wir da nichts anderes wünschen als solchen Unformen etwelcher gestalten vorzubauen, auch solche Regiment zurückberufen und von ihrem Vorhaben hintertreiben könnten, dan der Obrist und alle Hauptleut in diesem Land nichts haben und also die Citationen, wie scharf diese immer gestellt werden möchten, wenig achten. Nichtsdestoweniger werden wir nicht ermangeln, solche in bester Form zu citieren und vor ihrem Beginn ernstlich abzumachen, wissen aber nicht durch was mittel und Weg wir ihnen solches, damit es ihnen richtig zukomme, übersenden können.» Aus der Ant-

¹⁴² STAGR AB IV 5, Bd. 9, S. 48–51, Ausschreiben der Häupter vom 9. Februar 1677.

¹⁴³ STAGR Landessachen B 2001, Bd. 1, S. 485ff., Ausschreiben vom 24. März 1677. Dazu S. 497ff., Ausschreiben vom 22. September 1678 und S. 385–403, Abschied über Verhandlungen mit Casati über das Kapitulat von Mailand und französische Werbungen. STAGR Landesakten A II LA 1, 26. Januar 1677, Beschwerden des Prinzen de Ligny, Statthalters zu Mailand über Werbungen für Frankreich und 15. Februar 1677, Casati an die Häupter in gleicher Sache.

wort der Häupter an den Regensburger Reichstag in der gleichen Angelegenheit vernehmen wir noch deutlicher den eigentlichen Grund: «... Übrige Obersten und Hauptleute sind gleich citiert worden, aber nicht erschienen, sind mehrenteils solche, die nichts oder wenig eignes im Land haben und die eher die Landrecht als solche Dienst verlieren.» Man könne übrigens in «unserem gefreiten Lande» die Bundesleute «so weit nit binden, dass sie ihr Glück und Heil nit suchen mögen». Das beste Mittel, um solchen Ungelegenheiten zuvorzukommen, wäre, wenn der Kaiser und Spanien Kriegsdienste mit gleich günstigen Bedingungen wie Frankreich anbieten würde (ma per pervenire a questo disordine, a nostro credere, sarebbe stato il piu espediente mezzo, se Sua Maestà Cesarea a la Reale die Spagna havesse parimente dato o dasse nell'avenire alla nostra Nazione servizio nella forma e maniera della Francia...).¹⁴⁴

Es war aber nicht nur der Sold an dieser Opposition schuld, sondern auch Pensionen und Vergabungen an einflussreiche Aristokraten in der Heimat, mit ihren alten Bindungen an Frankreich. Und eben die französische Partei im Lande war es, die gelegentlich Lärm schlug gegen die Abberufung der Söldner in Frankreich.¹⁴⁵

Was das Geld allein nicht vermochte, vollendete die französische *Diplomatie*. Ein Minister Ludwigs XIV., de Pomponne, schrieb nach Solothurn an den Gesandten de Gravel, der König habe alle Bemühungen des Gesandten und des Obersten von Salis sehr gerühmt und glaube, die 12 000 francs, um die Bündner an seine Interessen zu binden,

¹⁴⁴ STAGR Landesakten 24. März 1677, Häupter an Casati. Diesem Bogen ist beigegeschlossen ein Schreiben der Häupter an den Reichstag zu Regensburg, datiert am 24. März 1677, ein Entwurf. In italienischer Übersetzung befindet sich der Brief im BAB Mailand Tratatti, 24. März 1677, beigegeschlossen dem Brief Casatis an die Häupter vom 22. April 1677. In ihrem erwähnten Schreiben an den Reichstag reklamieren die Häupter auch, dass kaiserliche oder lothringische Soldaten sich unterstanden hätten, die bündnerische Jurisdiktion zu verletzen, indem sie zur Nachtzeit zwei ihrer Verbündeten aus der Schweiz im Wirtshaus oder Zollhaus an der Landquartbrücke aus den Betten gerissen, gebunden und weggeführt hätten. Die Häupter verlangten Satisfaktion. Siehe dazu auch: STAGR AB IV 5, Bd. 9, S. 49–52, Ausschreiben vom 9./19. Februar 1677.

¹⁴⁵ So schrieb Casati: «...qui in Griggioni poi non sentono che continue doglianze et esclamazioni dalli francesanti perche se li voglia impedire di servire a quella corona et non se gli dii servitio dalla Spagna, onde siano in tal modo piu che schiavi et essere perciò necessitati di rinontiar alla patria per non perire della fame, cosa che fa l'impresione nel popolo che si puol imaginare...» BAC Pol. Akten S. 779, 23. Dezember 1676, Casati an den Statthalter von Mailand. Dazu auch: BAB Mailand Tratatti, 14. März 1675, Casati an den Statthalter von Mailand.

seien gut angelegt.¹⁴⁶ De Gravel wusste nämlich auch kein besseres Mittel, das Ansehen Spaniens in Bündnen herabzusetzen und Rätien an das kräftig aufstrebende Frankreich zu fesseln, als jenes, welches Oberst von Salis ihm schon angeraten hatte: Das Geld!¹⁴⁷ Bald darauf bat er denn auch seine Regierung in Paris um 10000 bis 12000 Lire, um sie auf die Gemeinden zu verteilen, damit nichts gegen Frankreich unternommen werde.¹⁴⁸ Wie Landammann Paul Jenatsch,¹⁴⁹ ein treuer spanischer Parteigänger, im März 1675 den Häuptern zur Kenntnis brachte, hielt sich ein französischer Diplomat oder Dolmetsch – wahrscheinlich Johann Heinrich Tschudi –¹⁵⁰ in Zizers auf, war bei Oberst Rudolf von Salis eingekehrt und führte mit diesem lange Unterredungen. Die Häupter – so heisst es im gleichen Protokoll im Anschluss an diese Notiz – beschlossen, dem französischen Gesandten – damals Melchior de Harod de St. Romain –, «alle Landesdekrete» und darunter wohl auch jene über Werbeverbote und Söldner in Frankreich, zu übersenden.¹⁵¹ Die französische Partei war Frankreich äusserst zugetan und ergeben und, wie einer ihrer leidenschaftlichsten Vertreter, Christoph Mohr in Paris, dem Minister de Lionne im Januar 1670 schreibt, trachtete sie danach, ein neues Bündnis mit Frankreich zu schliessen bzw. das alte zu erneuern.¹⁵²

Es lässt sich denken, dass die heimberufenen Offiziere ihr Verhalten gegenüber den wiederholten Befehlen ihres Landes ordentlich gerechtfertigt haben. Darüber ist aus unseren Akten leider nicht viel zu erfahren. Einzig ein leider undatiertes, etwas fragmentarisches Schriftstück, das aber hierher zu gehören scheint, verrät uns etwas über die äusserst schwierige Lage unserer Bündner im französischen Aggressionskrieg. Mit diesem Schreiben «Verantwortung der französischen Hauptleute . . . » wenden sich die Offiziere an die Bündner Gemeinden. Darin führten sie aus: Der ewige Friede mit Franz I. von 1516 bestehe immerhin noch zu Recht. Sie glaubten nicht gefehlt zu haben, denn es

¹⁴⁶ BAB AE Grisons vol. 11, 23. Mai 1677, de Pomponne an de Gravel. Über Minister de Pomponne secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères 1672–1679, s. Rott IX S. 737.

¹⁴⁷ BAB AE Grisons vol. 11, Schreiben de Gravels vom 9. Juni 1677.

¹⁴⁸ l. c. Gravel am 11. September 1677.

¹⁴⁹ Über Paul Jenatsch s. Bündner Monatsblatt 1957, S. 315ff.

¹⁵⁰ Rott VI 687.

¹⁵¹ STAGR Bp Bd. 39, S. 23, Häupterkongress am 1. März 1675.

¹⁵² BAB AE Grisons vol. 10, Christoph Mohr, Paris an de Lionne am 27. Januar 1670.

sei zu bedenken, dass durch den «neu beschlossenen Frieden zwischen beiden Kronen» (wohl der Pyrenäen-Friede von 1659) «ein General Pardon für alle die, die auf der einen oder anderen Seite gedient haben, gewährt wurde, durch welches der Krone Spanien ihre Klagen gegen uns benommen», was Casati selbst einmal zugestanden habe. Es sei ihrerseits durchaus nicht Ungehorsam gegenüber dem Vaterland gewesen, sondern es sei unmöglich, dem Befehl entgegenzukommen. Sie hätten alles versucht, den Befehl zu vollziehen. Sie hätten nicht nur den französischen Gesandten darum ersucht, sondern sie hätten den Obersten Rud. von Salis eigens an den Hof nach Paris geschickt, damit sie wieder in das französische Mutterland zurückgezogen würden. Sie hätten aber keine Gnade gefunden, sondern seien im Gegenteil vom französischen General «durch Drohung» gezwungen worden, sich in ihre Stellungen zurückzuziehen «und so haben wir die Plätz, so man uns für ehrliche Leute angetraut, ohne unser eigen und des ganzen Vaterlands Schande noch Schimpf nicht abtreten können». Sie hofften, dass die «ehrsamen Räte und Gemeinden» ihre Rechtfertigung annehmen könnten und dass dem Vaterland ihretwegen kein Nachteil entstehe. Einige ihrer «Missgünstigen» seien bestrebt, den französischen König zu ärgern, was dem Vaterland nur zu «Nachteil und Confusion» gereiche.¹⁵³

Ein Spionagefall im Januar 1675 verursachte im Lande viel Unruhe und Aufsehen. Hören wir darüber zuerst den Bericht Casatis: Ich kam von Davos durch das Prättigau und vernahm auf dem Weg, dass ein Trupp französischer Berittener in Zizers eingetroffen und in der Wirtschaft abgestiegen sei. Oberst von Salis hätte sich gleich zu ihnen gesellt und sich mit einem von ihnen in ein Zimmer zurückgezogen. Die Gruppe kam über die Luzisteig, hatte dort übernachtet und trat anderntags wieder den Rückweg an. In der Nacht hatte sie auf der Luzisteig Wachen ausgestellt und über die Lage und Grenzen Erkundigungen eingezogen. Dies alles hat in der Herrschaft und im Prättigau Erregung und Widerwillen gegen Oberst von Salis erregt. Es waren ihrer 22 Mann.¹⁵⁴ Casati schrieb dies an die Regierung in Mailand und regte an,

¹⁵³ STAGR AB IV 5, Bd. 9, S. 67f., «Verantwortung der französischen Hauptleute über das, was man jüngst ihretwegen an die Gemeinden ausgeschrieben hat» o. D.

¹⁵⁴ BAB Mailand, Tratatti, 30. Januar 1675. Casati an den Statthalter zu Mailand. BAC Pol. Akten S. 623, Caldario, Sekretär Casatis an Casati, Februar 1675.

von dort jemand, etwa den «Maestro di campo Beretta», nach Chur zu schicken, um sich ein wenig umzusehen (per dare un occhiata a quei passi) über die Situation der Pässe und eines österreichischen Schlosses an den Grenzen, das zwar gegenwärtig nicht von grosser Bedeutung sei, aber einmal in der Hand des Feindes, gefährlich werde, «und dann nach Wien schreiben . . . ».¹⁵⁵ Am Tage nach dem Abzug des Trupps sei der «Amico di Cicers»¹⁵⁶ mit seiner ganzen Familie in die Eidgenossenschaft gezogen, was den Verdacht noch vermehrt hätte. Der Stadtschreiber von Maienfeld sei sogleich den Franzosen nachgeschickt worden, zu sehen, welchen Weg sie einschlagen. Sie hätten alle Befestigungen am Rhein untersucht. Einer davon sei an jenem Morgen auf St. Luzisteig auf einem Damm sitzend mit einem Blatt Papier und Stift in der Hand gesehen worden, wie er Aufzeichnungen über die Lage und Befestigung gemacht hätte. Einige von diesen Franzosen hätten auf der Rheinbrücke bei Untervaz mit einem Senkblei die Höhe des Wassers gemessen, doch hätte sich diese Einzelheit, nach Erkundigungen, nicht bestätigt.¹⁵⁷

Nach dem Bericht des venezianischen Korrespondenten in Zürich, Giorgio Orelli, handelte es sich um französische *Spione*, und zwar um angesehene Persönlichkeiten (alcuni signori francesi di consideratione). Sie hätten die Gegend, die Pässe und Befestigungen auskundschaftet, und zwar unter Mithilfe der von Salis (con assistenza die quelli signori Salici). Sie seien deshalb in Gefahr, bestraft zu werden; darum hätte sich einer bereits mit seiner ganzen Familie aus dem Staub gemacht und sei in die Schweiz geflohen. Die Franzosen hätten sich für Reisende ausgegeben. Andere behaupteten, man beabsichtige damit, bayerische Truppen über die Bündner Pässe zu Hilfe Savoyens durchzuführen (per vedere a far passare gente bavara a favor die Savoia). Aus Mailand seien darüber Meldungen gekommen, wahre oder unwahre, und hätten in Bünden viel Unruhe gestiftet.¹⁵⁸

Der spanische Gesandte schlug vor, die Luzisteig und die Rheinbrücke bewachen und jeden Verkehr in dieser Gegend sorgfältig beob-

¹⁵⁵ BAB Mailand Tratatti, 23. Februar 1675, Casati an den Statthalter.

¹⁵⁶ Nach «Amico di Cicers» steht in Klammern (non il colonello Salis).

¹⁵⁷ BAB Mailand, Tratatti, Schriftstück vom 23. Februar 1675, ohne Unterschrift.

¹⁵⁸ BAB Venedig Bd. 83, S. 78, 80 und 85, Giorgio Orelli am 29. Februar, 8. März und

achten zu lassen. Er versicherte auch, auf Grund von Korrespondenzen mit Marchese d'Astorga in Rom genau zu wissen, dass Frankreich es wirklich auf die Bündner Pässe abgesehen habe, um das Herzogtum Mailand zu bedrängen und die Aufständischen in Sizilien zu unterstützen.¹⁵⁹

29. März 1675.

¹⁵⁹ BAB Mailand Tratatti, 14. März 1675, Casati an den Statthalter von Mailand.